

Stadt Fehmarn

**Vergabeverfahren  
Sanierungsträger  
Städtebauliche Gesamtmaßnahme  
„Arne-Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe“ der Stadt Fehmarn  
Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“**

**(Auftragsbekanntmachung ABI. EU 2018/S 196-443452)**

**Vergabeunterlagen Teil A**

**Bewerbungsbedingungen**

**Bitte beachten Sie die vorliegenden Teilnahmebedingungen unbedingt auch schon für den Teilhahmeantrag als notwendige Ergänzung zur EU-Auftragsbekanntmachung. Die EU-Auftragsbekanntmachung verweist aus Platzgründen auf dieses Dokument und seine Anlagen. Das vorliegende Dokument ist sowohl für den Teilnahmewettbewerb als auch für das sich ggf. anschließende Verhandlungsverfahren relevant**

## Inhaltsverzeichnis

I. Status und Zweck dieses Dokuments	4
II. Auftraggeber und Auftragsgegenstand	6
1. Vergabestelle und Auftraggeber	6
a) Auftraggeber	6
b) Kontaktstelle	6
c) Für die Entgegennahme von Teilnahmeanträgen und Submissionsstelle	6
2. Auftragsgegenstand	7
a) Gegenstand des Auftrags	7
b) Umfang des Auftrags	7
c) Lose	7
d) Optionen	7
e) Ausführungsfrist	8
f) Ausführungsort	8
g) Zahlungsbedingungen / Preisnachlässe	8
h) Sicherheitsleistungen	9
i) Vertragsbedingungen	9
j) Besondere Bedingungen für die Auftragsausführung	9
III. Ablauf des Vergabeverfahrens	10
1. Art der Vergabe, Verweis auf die Auftragsbekanntmachung	10
2. Öffentliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen	11
3. Geplanter Verfahrensablauf	11
a) Übersicht	11
b) Teilnahmewettbewerb	12
c) Verhandlungsverfahren	12
aa) Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots	12
bb) Prüfung und Wertung der Erstangebote	13
cc) Vorbehaltener Zuschlag auf Erstangebot	13
dd) Verringerung der Zahl der Angebote	13
ee) Verhandlungsphase	14
ff) Abschluss der Verhandlungen, Phase endgültiger Angebote	15
gg) Prüfung und Wertung endgültiger Angebote	15
hh) Zustimmung des MLI	16
ii) Bieterinformation	16
jj) Zuschlag und Vertragsschluss	16
4. Fristen	16
a) Frist für den Teilnahmeantrag / Bewerbung	16
b) Geplante Versendung der Angebotsaufforderung	17
c) Frist für Zusatzinformationen / Bieterfragen	17
aa) Angebotsfrist Erstangebote	17
bb) Angebotsfrist endgültige Angebote	17
d) Zuschlags- und Bindefrist	18
IV. Allgemeine Bestimmungen für das Vergabeverfahren	18
1. Anwendbare Rechtsvorschriften	18
2. Informationsübermittlung	18
a) Verfahrenssprache	18
b) Ansprechpartner	19
c) Kommunikationsformen, Schutz von E-Mails	19
d) Datenverarbeitung	21
3. Ort des Verfahrens, Gesprächstermine	25
4. Zusatzinformationen (Bieterfragen)	26
5. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen	26
6. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen	27
7. Vertraulichkeit	28
8. Eigentum und Schutzrechte	29
9. Bergergemeinschaften, Bietergemeinschaften	29
a) Behandlung im Teilnahmewettbewerb	29
b) Bindung hinsichtlich der Zusammensetzung durch Teilnahmeantrag	30
c) Vertretung	30
d) Auskünfte über die Struktur	30
e) Rechtsform im Auftragsfall	30
f) Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung	31
g) Gemeinschaftliche Bewerbungen und Kartellrecht	31
10. Unteraufträge, Leistungsfähigkeit Dritter („geliehene Eignung“)	31
11. Kostenersatz	32

12. Angaben insbesondere für ausländische Bieter	32
13. Prüfung der Angebote	33
14. Ungewöhnlich niedrige Angebote	33
15. Aufhebung des Verfahrens	33
16. Gewerbezentralregisterauszug	34
17. Bieterinformation	34
18. Rechtsbehelfe und Fristen	34
19. Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag	36
V. Anforderungen an die Teilnahmeanträge	36
1. Form der Teilnahmeanträge	36
2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bewerbungsgemeinschaften	38
3. Eignungsleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen	39
a) Haftung bei Berufung auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dritter	39
b) Ausführung bei Berufung auf fachliche/technische Leistungsfähigkeit Dritter	39
c) Eignungsnachweise auch für den Dritten	40
d) Verfügbarkeitsnachweise für den Dritten	40
e) Ersetzung des Dritten	40
f) Selbstausführungsgebot	40
4. Voraussetzungen für Beauftragung als Sanierungsträger als Eignungsmerkmale	41
5. Konkrete Kriterien und Belege für die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen („Teilnahmebedingungen“ gem. III.1 der Bekanntmachung)	42
a) Befähigung zur Berufsausübung, Auflagen hinsichtlich Eintragung, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (zu III.1.1 der Auftragsbekanntmachung)	42
aa) Bedingungen	42
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	42
b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (zu III.1.2 der Auftragsbekanntmachung)	45
aa) Eignungskriterien	45
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	46
c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (zu III.1.3 der Auftragsbekanntmachung)	47
aa) Eignungskriterien	47
bb) Eigenerklärungen und Nachweise	48
6. Begrenzung der Zahl der Bewerber	49
a) Allgemeines	49
b) Auswahlkriterien	49
VI. Anforderungen an die Angebote	50
1. Angebotsabgabe	50
a) Äußere Form der Angebote	50
b) Verpackung und Beschriftung	52
c) Einreichung	53
d) Nachträgliche Erklärungen	53
2. Vollständigkeit der Angebote	54
3. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen	54
a) Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen	54
b) Angaben zur Verhandelbarkeit der Vertragsunterlagen	54
aa) Bedeutung für die Verhandlungsphase	55
bb) Bedeutung für eine etwaige Verhandlungsphase	56
cc) Bedeutung für die Phase endgültiger Angebote	57
dd) Bedeutung für das vertragliche Leistungssoll	57
c) Insbesondere: Vertragsbedingungen	57
4. Rechtliche Bindungswirkung der Angebote	59
aa) Erstangebot	59
(1) Verbindlichkeit	59
(2) Änderungswünsche	59
bb) Folgeangebote	59
cc) Endgültiges Angebot	60
5. Hauptangebote, abweichende technische Anforderungen und Nebenangebote	60
a) Hauptangebot	60
b) Leistungen mit abweichenden technischen Anforderungen	60
c) Änderungsvorschläge und Nebenangebote (unzulässig)	61
6. Konkret einzureichende Angebotsunterlagen	62
a) Angebotsformular mit Preisblatt	62
b) TTG-Formblätter	62
c) Vertragsbedingungen	63
d) Konzeptionelle Darstellung (Angebotstext)	63
e) Dokument Änderungswünsche	65
VII. Zuschlagskriterien	65
1. Kriterien- und Bewertungsschema	65
2. Bewertungsmethodik	70

a)	Honorar	70
b)	Qualitative Zuschlagskriterien	71
c)	Referenzierung der Bewertung der qualitativen Kriterien	72
d)	Gewichtete Bewertung	73

## I. Status und Zweck dieses Dokuments

- 1 Dieses Dokument enthält im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VgV die textliche Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des oben genannten Vergabeverfahrens („Bewerbungsbedingungen“), einschließlich der Angabe der Eignungs- und Zuschlagskriterien.
- 2 Die Vergabeunterlagen bestehen insgesamt aus
  1. dem Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe von Angeboten, aber nur für ausgewählte Bewerber, s. zur Bedeutung sogleich),
  2. Bewerbungsbedingungen, also
    - a) diesem Dokument nebst
    - b) beigefügter Formulare für die Abgabe der Angebote,
  3. den Vertragsunterlagen, die wiederum bestehen aus
    - a) der Leistungsbeschreibung (nebst Anlagen, insbesondere Voruntersuchung und ISEK und Maßnahmenplan)
    - b) den Vertragsbedingungen, bestehend aus einem Vertragstext, sowie den aus weiteren Vordrucken ersichtlichen Bedingungen (z.B. zum Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein).
- 3 Die Vergabeunterlagen werden entsprechend den Anforderungen von § 41 Abs. 1 VgV ab der Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung unter der in der Auftragsbekanntmachung genannten elektronischen Adresse unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt öffentlich zur Verfügung gestellt.
- 4 Das unter 1. genannte Anschreiben (Aufforderung zur Abgabe von Angeboten) wird nicht öffentlich bereitgestellt. Nach seinem Sinn und Zweck erhalten es nur die im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber. Dieses Anschreiben wird lediglich die Aufforderung zur Angebotsabgabe enthalten und auf die elektronisch bereitgestellten Vergabeunterlagen verweisen.

- 5 Abweichend von der nach der bisherigen Rechtslage vor Inkrafttreten der Vergaberechtsreform 2016 üblichen Vorgehensweise ist das vorliegende Dokument auch bereits für den Teilnahmewettbewerb zu beachten. Da in der EU-Auftragsbekanntmachung nach den nunmehr anzuwendenden Formularen nur ein beschränkter Raum für die Angabe der Teilnahmebedingungen zur Verfügung steht, sind dort Verweise auf die Vergabeunterlagen (dort: „Auftragsunterlagen“) vorgenommen. Diese beziehen sich auf das vorliegende Dokument sowie die dazugehörigen Dokumente (Anlagen, insbesondere Formulare für den Teilhmeantrag).
- 6 **Bitte beachten Sie die vorliegenden Teilnahmebedingungen daher unbedingt auch schon für den Teilhmeantrag als notwendige Ergänzung zur EU-Auftragsbekanntmachung. Die EU-Auftragsbekanntmachung verweist aus Platzgründen auf dieses Dokument und seine Anlagen.**
- 7 Unbeschadet des Vorstehenden hat das vorliegende Dokument Bedeutung auch für die Angebotsabgabe im Verhandlungsverfahren sowie für dessen weiteren Verlauf. Das Dokument stellt übergeordnet den vorgesehenen Ablauf und die generellen Regeln und Formalitäten des Verfahrens vor (z. B. Ansprechpartner, Formalien, Kommunikationsformen, auch Fristen) und benennt die Zuschlagskriterien und Bewertungsregeln (unter Verweis auf Anlagen). Neben den übergreifenden Regelungen für das gesamte weitere Vergabeverfahren enthält dieses Dokument auch konkrete Bestimmungen für die Abgabe der Erstangebote. Nachfolgende gesonderte Verfahrensbriefe für weitere Verfahrensphasen werden grundsätzlich auf das vorliegende Dokument Bezug nehmen, soweit sie es nicht ändern oder ergänzen.
- 8 Der vorliegende Text unterliegt Ergänzungen, Änderungen und Anpassungen im Verlaufe des Verfahrens, soweit und solange diese vergaberechtlich zulässig sind. Insbesondere kann der Auftraggeber im Laufe des Verfahrens je nach dessen Lage weitere Schreiben an die Teilnehmer bzw. Bieter richten (etwa betreffend die Aufklärung von Angebotsinhalten, die Einladung zu Terminen, die Aufforderung zu – weiteren – Angeboten). Dabei wird soweit sachgerecht auf das vorliegende Dokument verwiesen; es behält also Bedeutung über alle Verfahrensphasen hinweg. Das Dokument ist aber nicht Bestandteil der Vertragsunterlagen im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VgV.
- 9 Durch die Bewerbung und die Abgabe eines Angebots erklären die Bieter zugleich, die Regelungen dieser Bewerbungsbedingungen und der weiteren Vergabeunterlagen zu akzeptieren.
- 10 Für das Vergabeverfahren gelten folgende Vorgaben:

## II. Auftraggeber und Auftragsgegenstand

### 1. Vergabestelle und Auftraggeber

#### a) Auftraggeber

- 11 Das Vergabeverfahren wird durch den folgenden Auftraggeber als Vergabestelle durchgeführt (nachfolgend kurz: der „Auftraggeber“ oder „AG“):

**Stadt Fehmarn**  
Der Bürgermeister  
Burg auf Fehmarn  
Am Markt 1  
23769 Fehmarn

#### b) Kontaktstelle

- 12 Kontaktstelle des Auftraggebers im vorliegenden Verfahren ist:

**Stadt Fehmarn**  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bauen und Häfen  
Frau Mandy Cronauge  
Burg auf Fehmarn  
Bahnhofstr. 5  
23769 Fehmarn  
E-Mail: M.Cronauge@stadtfehmarn.de  
[Hinweise für sichere E-Mails siehe unten ab Tz. 93!]

- 13 An die Kontaktstelle sind Mitteilungen und Anfragen des Bieters zu richten. Falls der Auftraggeber im Verfahrensverlauf zu Beantwortung von Fragen auf weitere Kontaktstellen verweist oder solche Kontaktstellen benennt, liegt darin keine Ermächtigung dieser Stellen zu für den Auftraggeber verbindlichen Erklärungen, weder in der Form von Rechtsgeschäften noch zu verbindlichen Feststellungen oder Feststellungen mit der Wirkung einer Beweislastumkehr.

#### c) Für die Entgegennahme von Teilnahmeanträgen und Submissionsstelle

- 14 Die Teilnahmeanträge und Angebote sind an die nachstehende Adresse (Submissionsstelle) zu richten:

**Stadt Fehmarn**  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Bauen und Häfen  
Frau Mandy Cronauge  
Burg auf Fehmarn  
Bahnhofstr. 5  
23769 Fehmarn

## 2. Auftragsgegenstand

### a) Gegenstand des Auftrags

15 Gegenstand des Auftrags ist die Durchführung und Abwicklung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Arne-Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe“ als treuhänderischer Sanierungsträger der Stadt Fehmarn im Sinne von § 157, 160 BauGB für die städtebauliche Gesamtmaßnahme „Arne-Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe“ im Rahmen des mit Bundes- und Landesfördermitteln durchgeführten Städtebauförderungsprogramms „Städtebaulicher Denkmalschutz“

16 Einzelheiten sind den Vertragsunterlagen zu entnehmen.

### b) Umfang des Auftrags

17 Der Auftrag ist auf die Dauer der Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Arne-Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe“ angelegt, die nicht genau absehbar ist und voraussichtlich bis zu 15 Jahren, aber jedenfalls mehr als 48 Monate in Anspruch nehmen wird.

18 Der Wert des Auftrags wird auf 224.000,-- Euro netto geschätzt. Grundlage der Schätzung ist die aus vorläufiger Sicht der Stadt zu erwartende Vergütung des Sanierungsträgers über 48 Monate (vgl. § 3 Abs. 11 Nr. 2 VgV). Diese wurde aufgrund einer erwarteten Gesamtvergütung von 840.000,- € über die voraussichtliche Laufzeit von 15 Jahren errechnet, ermittelt, die zur Vereinfachung linear verteilt wurde (56.000 € p.a.).

### c) Lose

19 Eine Aufteilung der Leistungen in Lose ist nicht vorgesehen. Nach dem Ergebnis der Abwägung der Stadt erfordern im Sinne von § 97 Abs. 4 S. 3 GWB vor allem „technische“ – fachliche – Gründe die einheitliche Vergabe. Die Stadt erwartet eine integrierte und koordinierende Durchführung der im Vertrag und der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen eines treuhänderischen Sanierungsträgers.

### d) Optionen

20 Gesondert ausgewiesene optionale Leistungen sind nicht vorgesehen – unbeschadet des Umstands, dass die vom Sanierungsträger zu erbringenden Leistungen im Rahmen

der Durchführung seiner Aufgaben je nach Erfordernis zu konkretisieren und an den tatsächlichen Bedürfnissen der gegenständlichen städtebaulichen Gesamtmaßnahme und dem Verlauf dieses Projekts auszurichten sind. Dauer des Auftrags und tatsächlich entstehender Zeitaufwand für den Auftragnehmer hängen daher auch von den Vorgaben der Stadt im Projektverlauf ab.

- 21 Vorbehalten bleiben ferner Ergänzungen und Änderungen der Leistungen und des Trägervertrages nach Maßgabe der diesbezüglichen vertraglichen Regelungen und der vergaberechtlichen Zulässigkeit.

**e) Ausführungsfrist**

- 22 Die Ausführung der vertraglichen Leistungen beginnt mit der Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) und endet nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen, also mit Bestandskraft/Rechtskraft des Bescheides des Zuwendungsgebers bzw. der abrechnenden Stelle (Investitionsbank Schleswig-Holstein) über die Schlussabrechnung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

**f) Ausführungsort**

- 23 Ausführungsort der Leistungen ist Fehmarn. Büroarbeiten können vom Sitz/Bürostandort des Auftragnehmers aus erledigt werden. Unbeschadet bleibt das Erfordernis, in dem nach Maßgabe des Projektstands und den Anforderungen der Stadt erforderlichen Umfang Ortstermine wahrzunehmen, etwa für Besprechungen, Gremiensitzungen und Verhandlungen mit Eigentümern sowie Termine im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Gleiches gilt für Besprechungen mit zuständigen Behörden an deren Sitz (z.B. in Kiel).

**g) Zahlungsbedingungen / Preisnachlässe**

- 24 Die Vergütung der Leistung bestimmt sich nach den vertraglichen Regelungen. Vorgeesehen ist eine Vergütung nach dem tatsächlichen, nachzuweisenden Zeitaufwand der mit der Durchführung der vertraglichen Aufgaben unmittelbar befassten Fachkräfte sowie den Nebenkosten.
- 25 Preisnachlässe ohne Bedingungen sind unmittelbar in den Angebotspreis einzurechnen. In den Vergabeunterlagen nicht vorgesehene bedingte Preisnachlässe werden nicht gewertet. Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Angebotsinhalt, falls das Angebot nicht ausgeschlossen wird.

## **h) Sicherheitsleistungen**

- 26 Die Stellung von Sicherheiten durch den Sanierungsträger gegenüber der Stadt etwa in der Form von Bürgschaften und Kautionen ist nicht vorgesehen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Sanierungsträgers zur Sicherung des Treuhandvermögens nach Maßgabe von § 161 BauGB.
- 27 Erforderlich ist die Unterhaltung einer Haftpflichtversicherung mit den in diesem Dokument und dem Vertragstext geforderten Deckungssummen.

## **i) Vertragsbedingungen**

- 28 Die Vertragsbedingungen sind Gegenstand der Aushandlung im Verhandlungsverfahren. Die Verhandlung findet ausschließlich auf der Grundlage der vom Auftraggeber im Entwurf vorgegebenen Bedingungen statt. Einzelheiten sind weiter unten in diesem Dokument bestimmt.

## **j) Besondere Bedingungen für die Auftragsausführung**

- 29 Der Auftragnehmer hat die Pflichten aus dem Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein (TTG) zu beachten, insbesondere die Pflicht zur Zahlung allgemein verbindlicher Tariflöhne, sonst des vergabespezifischen Mindestlohns nach § 4 TTG. Für den Bieter bzw. Mitglieder einer Bietergemeinschaft sind die entsprechenden formularmäßigen Verpflichtungserklärungen bereits mit dem Angebot abzugeben. Für Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften sind die Formulare abzugeben, soweit sie bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind. Für später einbezogenen Nachunternehmer oder Verleiher von Arbeitskräften sind die Verpflichtungserklärungen bei Einbeziehung einzuholen und dem Auftraggeber vorzulegen.
- 30 Der Auftragnehmer hat Prüfungsrechte zu Gunsten des Auftraggebers und der zuständigen Behörden gemäß § 11 und § 15 TTG einzuräumen, und zwar auch bei seinen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften.
- 31 Bei der Vergabe von Unteraufträgen an Nachunternehmer und bei der Beschäftigung von Leiharbeitskräften hat der Auftragnehmer die Verpflichtungen aus § 9 Abs. 3 TTG zu beachten (Hinweis auf den Charakter als öffentlichen Auftrag, Erklärungspflichten zu Tariftreue/Mindestlohn, keine ungünstigeren Bedingungen hinsichtlich der Zahlungsweise).
- 32 Für den Fall der Nichterfüllung von Verpflichtungen nach dem TTG SH gelten die in der formularmäßigen Verpflichtungserklärung (Formblatt 2) vorgesehenen Sanktionen, also

Rechte zur außerordentlichen Kündigung und Vertragsstrafen sowie eine Auftragsperre.

### **III. Ablauf des Vergabeverfahrens**

33 Die nachfolgenden Ausführungen sind sowohl für die Bewerbung im Teilnahmewettbewerb als auch für die Beteiligung der in diesem Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber/Bieter im anschließenden Verhandlungsverfahren bedeutsam.

#### **1. Art der Vergabe, Verweis auf die Auftragsbekanntmachung**

34 Auf das Verfahren finden die Vorschriften des GWB unter Berücksichtigung des am 18.04.2016 in Kraft getretenen Vergaberechtsmodernisierungsgesetzes vom 17.2.2016 (BGBl. I S. 203) und die Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624) jeweils in der zum Zeitpunkt der Absendung der Auftragsbekanntmachung (Einleitung des Vergabeverfahrens) geltenden Fassung Anwendung.

35 Das Vergabeverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 119 Abs. 2 und 5 GWB, § 14 Abs. 3 VgV geführt.

36 Die Wahl dieser Verfahrensart erfolgt vorliegend aus mehreren der in § 14 Abs. 3 VgV aufgezählten Gründe:

37 Zunächst einmal können im Sinne von § 14 Abs. 3 Nr. 4 VgV die technischen Anforderungen an die Leistung vom öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf die in der Anlage 1 Nr. 2-5 zur VgV genannten (technischen) Normen usw. beschrieben werden, sondern es ist auf Leistungs- und Funktionsanforderungen im Sinne von § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VgV zurückzugreifen.

38 Dies wiederum beruht auf einem Umstand, der sogleich auf einen weiteren Grund für die Wahl der Verfahrensart verweist, nämlich auf § 14 Abs. 3 Nr. 2 VgV: Der Auftrag umfasst auch konzeptionelle Lösungen. Die Tätigkeiten des Sanierungsträgers verlangen ein eigenständiges planvolles Herangehen an die Aufgabe und die Entwicklung von Vorschlägen betreffend die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

39 Schließlich ist die Aufgabe auch im Sinne von § 14 Abs. 3 Nr. 3 VgV so komplex, dass eine Vergabe ohne vorherige Verhandlungen zumindest fragwürdig erscheint. Aufgrund der erforderlichen langfristigen Zusammenarbeit einerseits und der nur eingeschränkt möglichen konkreten Beschreibung der Aufgaben erscheint es zumindest im Regelfall erforderlich, ein gemeinsames Verständnis in einem Verhandlungsgespräch zu konkretisieren.

40 Jeder dieser Gründe trägt für sich genommen die Wahl der Verfahrensart.

41 Das Verfahren ist durch die europaweite Auftragsbekanntmachung im

**Amtsblatt EU 2018/S 196-443452** vom 11.10.2018

bekannt gemacht worden. Auf den Inhalt der Auftragsbekanntmachung wird vollinhaltlich Bezug genommen. Sie ist der elektronischen Fassung der Vergabeunterlagen der Vollständigkeit halber beigelegt.

## 2. Öffentliche Bereitstellung der Vergabeunterlagen

42 Gemäß § 41 Abs. 1 VgV sind die vorliegenden Vergabeunterlagen unter der in der Auftragsbekanntmachung angegebenen elektronischen Adresse

<http://www.stadtfehmarn.de/Stadt/Stadtverwaltung/Ausschreibungen-Vergabebekanntmachungen/Vergabe/Laufende-Verfahren>

unentgeltlich und direkt abrufbar gemacht worden.

43 Während des Teilnahmewettbewerbs werden Antworten auf Bewerberfragen in Listenform und anonymisiert unter der o.a. elektronischen Adresse öffentlich bereitgestellt. Interessierte Unternehmen sollten die Adresse regelmäßig auf ggf. aktualisierte Listen mit Bewerberfragen kontrollieren.

## 3. Geplanter Verfahrensablauf

### a) Übersicht

44 Entsprechend den rechtlichen Erfordernissen und den Erfordernissen des konkreten Beschaffungsvorhabens ist der Verfahrensablauf in verschiedene Phasen strukturiert, nämlich

- den Teilnahmewettbewerb,
- die Abforderung der Erstangebote von den zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren aufgeforderten Unternehmen,
- die Auswahl der Erstangebote, auf die der Zuschlag vorbehalten wird,
- falls nicht auf ein Erstangebot zugeschlagen wird:

- die Verhandlungsphase,
- die Phase endgültiger Angebote,
- die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots,
- Einholung der Zustimmung des Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration nach Städtebauförderungsrecht
- Bieterinformation nach § 134 GWB,
- Zuschlag und Vertragsschluss.

45 Ein Verhandlungsverfahren ist als dynamischer Prozess angelegt. Eine Konkretisierung und Änderung des Verfahrensablaufs bleibt daher vorbehalten. Der Auftraggeber wird solche Änderungen den Teilnehmern rechtzeitig mitteilen.

#### **b) Teilnahmewettbewerb**

46 Wie oben schon ausgeführt, steht vor dem eigentlichen Verhandlungsverfahren zunächst der durch die vorgenannte Auftragsbekanntmachung eingeleitete europaweite Teilnahmewettbewerb. Dieser Teilnahmewettbewerb dient nicht der Abgabe von Angeboten, sondern der Auswahl der am Verhandlungsverfahren zu beteiligenden Bewerber.

47 Diese Auswahl im Teilnahmewettbewerb kann auch eine Begrenzung der Zahl der Bewerber gemäß § 51 VgV für das nachfolgende Verfahren enthalten (s. dazu unten Tz. 251 ff.).

48 Die Anforderungen an die Teilnahmeanträge (Bedingungen für die Teilnahme) und die Regelungen zur Auswahl unter den Bewerbern sind in der Auftragsbekanntmachung sowie in dem vorliegenden Dokument genannt (vgl. unten Tz. 184 ff.).

#### **c) Verhandlungsverfahren**

49 Das Verhandlungsverfahren beginnt mit dem Abschluss des Teilnahmewettbewerbs.

##### **aa) Aufforderung zur Abgabe eines Erstangebots**

50 Das Verhandlungsverfahren beginnt mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe. Dies leitet die Phase der Erstangebote ein.

- 51 Der Auftraggeber fordert mit der Angebotsaufforderung nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs die ausgewählten Bewerber zur Abgabe von Erstangeboten auf, die innerhalb der Frist und nach den für sie aufgestellten Regeln einzureichen sind.
- 52 Zu den Vergabeunterlagen können entsprechend den hierzu unten noch gesondert getroffenen Regelungen in der Angebotsphase angebotsrelevante Fragen an den Auftraggeber gestellt werden.
- 53 Im Interesse des Geheimwettbewerbs sind direkte Kontaktaufnahmen durch Bewerber, an der Bewerbung beteiligte Unternehmen oder deren Berater mit anderen Behörden oder öffentlichen Stellen (wie Landesplanung, Städtebauförderung) zur Erlangung weiterer Informationen nicht zugelassen. Etwaige Fragen sind als Bieterfragen einzureichen.

#### **bb) Prüfung und Wertung der Erstangebote**

- 54 Der Auftraggeber wird die Erstangebote nach Ablauf der dafür bestimmten Angebotsfrist öffnen, prüfen und (soweit wertungsfähig) einer Wertung unterziehen.
- 55 Im Rahmen der Wertung behält sich der Auftraggeber Aufklärungsfragen vor, nötigenfalls auch die Durchführung von Aufklärungsgesprächen (die noch nicht der Verhandlung dienen).

#### **cc) Vorbehaltener Zuschlag auf Erstangebot**

- 56 Der Auftraggeber behält sich gemäß § 17 Abs. 11 VgV vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten. Eine solche Vergabe erfolgt – selbstverständlich – nur auf der Basis einer Angebotswertung nach den Zuschlagskriterien.

**ACHTUNG: Aus dem genannten Grund darf auch das Erstangebot keine Vorbehalte enthalten (Bezeichnungen z.B. als „indikativ“ oder „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sind unzulässig!).**

#### **dd) Verringerung der Zahl der Angebote**

- 57 Für den Fall, dass der Auftrag nicht auf der Grundlage der Erstangebote vergeben wird, behält sich der Auftraggeber vor, nach der Prüfung und Wertung der Erstangebote die Zahl der verhandelten Angebote zu verkleinern und nur den verkleinerten Bieterkreis zu Verhandlungen oder zur Abgabe weiterer Angebote aufzufordern. Ob davon Gebrauch

gemacht wird, hängt von der Wettbewerbssituation und dem Ergebnis der Phase der Erstangebote ab.

58 Eine solche Verringerung erfolgt stets auf der Grundlage einer Bewertung anhand der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien (§ 17 Abs. 12 VgV). Soweit aufgrund des Charakters der Erstangebote erforderlich, behält sich der Auftraggeber insoweit im Rahmen der Wertung vor, plausible Annahmen zum definitiven Angebotsinhalt zu treffen.

59 Die Verringerung kann dabei in der Regel in der Form einer Zurückstellung unter dem Vorbehalt erfolgen, wieder in den Kreis der Verhandlungspartner nachzurücken, wenn in diesem Verhandlungskreis verbliebene Bieter ausgeschieden werden oder die Verhandlungssituation die Wiedereinbeziehung weiterer Bieter zur Erzielung eines optimalen wirtschaftlichen Ergebnisses angezeigt erscheinen lässt. Dieser Vorbehalt führt aber nicht dazu, dass die Angebote der zurückgestellten Bieter im weiteren Angebotsvergleich fortlaufend mit gewertet würden.

60 Der Auftraggeber wird die betroffenen Bieter von seiner Entscheidung jeweils unverzüglich in Textform unterrichten.

#### **ee) Verhandlungsphase**

61 Nach der Prüfung und Wertung der Erstangebote beginnt die Verhandlungsphase, sofern der Auftraggeber nicht von dem Vorbehalt Gebrauch macht, bereits auf der Basis der Erstangebote den Auftrag zu vergeben.

62 Die Verhandlungsrunden finden gesondert mit dem jeweiligen Bieter statt – die Zahl der Verhandlungsrunden steht gegenwärtig noch nicht fest. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zahl von Verhandlungsgesprächen besteht nicht.

63 Eine gesonderte Einladung zu den Verhandlungsrunden erfolgt jeweils durch den Auftraggeber. Eine solche Einladung bedeutet noch keine positive Vorentscheidung über die Berücksichtigung des jeweiligen Angebots. Nimmt ein Bieter an einer Verhandlungsrunde nicht teil, muss er mit seinem Ausschluss aus dem weiteren Verhandlungsverfahren rechnen.

64 Der Auftraggeber behält sich vor, bereits während der Verhandlungsrunden von den Bietern ergänzende Angaben zu den Erstangeboten oder auch Folgeangebote zu verlangen und in diesem Zusammenhang auch gegenüber den Vergabeunterlagen geänderte Vorgaben zu machen, um die Grundlage für die Abforderung verbindlicher Angebote ver-

bessern zu können. Der Auftraggeber beachtet dabei § 17 Abs. 13 VgV. Erforderlichenfalls wird der Auftraggeber beabsichtigte Veränderungen der Vergabeunterlagen auch den jeweils anderen Bietern kurzfristig in Textform mitteilen.

**ff) Abschluss der Verhandlungen, Phase endgültiger Angebote**

65 Der Auftraggeber entscheidet nach seinem Verfahrensermessen über Anzahl und Dauer der Verhandlungsrunden sowie darüber, ob und wie viele Folgeangebote er im Rahmen der Verhandlungen fordert. Wenn der Auftraggeber beabsichtigt, die Verhandlungen abzuschließen, so unterrichtet er die im Verfahren verbliebenen Bieter hierüber und fordert diese unter Setzung einer einheitlichen Frist zur Einreichung verbindlicher Angebote auf (§ 17 Abs. 14 VgV). Dies sind die endgültigen Angebote im Sinne von § 17 Abs. 10 VgV.

66 Je nach dem Ergebnis der Verhandlungen wird der Auftraggeber den verbliebenen Bietern zu diesem Zweck neben einem entsprechenden Angebotsformular ggf. auch modifizierte Vertragsbedingungen und sonstige modifizierte Bestandteile der Vergabeunterlagen übermitteln. Der Auftraggeber behält sich auf eigenen Wünschen beruhende Änderungen an den Vertragsunterlagen (im Sinne von § 29 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VgV) auf der Grundlage von Erkenntnissen aus den Verhandlungen vor.

**gg) Prüfung und Wertung endgültiger Angebote**

67 Der Auftraggeber wird die endgültigen Angebote prüfen – einschließlich der Prüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen – und nach Maßgabe der Zuschlagskriterien werten. Auf der Basis dieser Wertung entscheidet der Auftraggeber gemäß § 17 Abs. 14 S. 2 VgV über den Zuschlag. Zur Angebotsprüfung werden weiter unten in diesem Dokument noch nähere Angaben gemacht.

68 Eine Verhandlung über die endgültigen Angebote findet gemäß § 17 Abs. 10 VgV nicht statt. Unberührt bleibt die Möglichkeit zur Angebotsaufklärung in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 5 VgV.

69 Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber auch nach dem Teilnahmewettbewerb in der Phase der Angebotswertung die Eignung der Bieter bzw. künftigen Vertragspartner in Bezug auf Umstände zu überprüfen hat, welche nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Zweifel an ihrem Bestehen begründen könnten (vgl. § 57 Abs. 1 VgV). In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber für den Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, vor der Zuschlagserteilung noch einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister anfordern wird (vgl. näher unten Tz. 174).

70 Zur Entscheidung über den Zuschlag gehört auch die Prüfung, ob das Verfahren ein wirtschaftliches Ergebnis erbracht hat oder mangels eines solchen aufgehoben wird (vgl. dazu noch unten).

#### **hh) Zustimmung des MILI**

71 Der abzuschließende Vertrag bedarf nach den Städtebauförderungsrichtlinien SH (B 3.1) der Zustimmung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration. Die Ministerium werden daher vor Vertragsschluss der Vertragsentwurf nebst Angebot sowie die Vergabeakte vorgelegt. Ohne die Zustimmung wird der Zuschlag nicht erteilt.

#### **ii) Bieterinformation**

72 Zur Bieterinformation vor Zuschlagserteilung gem. § 134 GWB vgl. unten Tz. 175 f.

#### **jj) Zuschlag und Vertragsschluss**

73 Abgeschlossen wird das Verfahren durch die schriftliche Zuschlagserteilung nebst Vertragsdokumentation.

### **4. Fristen**

#### **a) Frist für den Teilnahmeantrag / Bewerbung**

74 Die Frist für die Stellung des Teilnahmeantrags (Bewerbung) läuft, wie in der Auftragsbekanntmachung angegeben, ab am

**Dienstag, 20.11.2018 um 12.00 Uhr.**

75 Verspätete Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bewerber hat die Verspätung nicht zu vertreten (§ 57 Abs. 3 i.V.m Abs. 1 Nr. 1 VgV). Nicht zu vertreten sind Fälle offensichtlicher und objektiv unabwendbarer höherer Gewalt (namentlich Naturkatastrophen). Für solche Umstände ist der Bewerber nachweispflichtig. Bloße Verzögerungen bei der Übermittlung, wie sie immer mal wieder vorkommen können (etwa Fehler des Paketdienstes, Verspätungen von Verkehrsmitteln) sind vom Bewerber zu vertreten.

**b) Geplante Versendung der Angebotsaufforderung**

76 Es ist vorgesehen, die Auswertung der Teilnahmeanträge und die Auswahl der Teilnehmer für das Verhandlungsverfahren so vorzunehmen, dass die Versendung der Aufforderung zur Teilnahme am Verhandlungsverfahren und zur Abgabe der Erstangebote am

04.12.2018

erfolgen kann. Änderungen bleiben vorbehalten, insbesondere für den Fall, dass hinsichtlich der Teilnahmeanträge Nachforderungen erfolgen sollten.

**c) Frist für Zusatzinformationen / Bieterfragen**

77 Zusatzinformationen über die Vergabeunterlagen im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV bzw. Mitteilungen über Unklarheiten in diesen Unterlagen können bis zum

03.01.2019,

erbeten werden (Bieterfragen). Bis dahin gelten die Zusatzinformationen als rechtzeitig angefordert im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV. Später eingereichte Bieterfragen führen nicht zu einer Verlängerung von Angebotsfristen. Vgl. näher auch unten Tz. 125 ff.

**aa) Angebotsfrist Erstangebote**

78 Die Frist für die Abgabe der Erstangebote läuft ab am

**Dienstag, 15.01.2019, um 12.00 Uhr.**

**bb) Angebotsfrist endgültige Angebote**

79 Falls der Auftrag nicht auf der Grundlage der Erstangebote vergeben wird (siehe oben Tz. 56), wird die Frist für die Einreichung endgültiger Angebote gem. § 17 Abs. 14 VgV nach Abschluss der Verhandlungen mit der Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote festgelegt und mitgeteilt. Geplant ist eine etwa dreiwöchige Frist für die Abgabe der verbindlichen Angebote.

#### **d) Zuschlags- und Bindefrist**

80 Da vorliegend gemäß § 17 Abs. 11 VgV der Zuschlag auf das Erstangebot vorbehalten ist (siehe oben Tz. 56), ist bereits das Erstangebot als vertragsrechtlich verbindlich anzusehen und entsprechend einzureichen. Es bindet daher ebenso wie ein ggf. auf gesonderte Aufforderung des Auftraggebers vorgelegtes endgültiges Angebot nach der Verhandlungsphase den Bieter zivilrechtlich bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist.

81 Die Zuschlags- und Bindefrist läuft ab am

30.04.2019

82 Bis dahin kann sich der Bieter von seinem Angebot nicht lösen, der Auftraggeber kann es bis dahin annehmen. Für eine verspätete Annahme gelten die allgemeinen Regeln.

83 Der Auftraggeber behält sich vor, je nach dem Verlauf des Verhandlungsverfahrens um eine Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist zu ersuchen. Insbesondere muss der für den Zuschlag vorgesehene Bieter mit einer solchen Verlängerung für den Fall eines Nachprüfungsverfahrens rechnen.

### **IV. Allgemeine Bestimmungen für das Vergabeverfahren**

#### **1. Anwendbare Rechtsvorschriften**

84 Vergaberechtlich richtet sich das Verfahren auf der Grundlage des GWB unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) und nach der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung der Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts vom 12.04.2016 (BGBl. I S. 624). Hinzuweisen ist darauf, dass die VOL/A (im Gegensatz zur VOL/B) auf dieses Verfahren keine Anwendung findet.

#### **2. Informationsübermittlung**

##### **a) Verfahrenssprache**

85 Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Alle Teilnahmeanträge, Bieterfragen und Angebote sind in deutscher Sprache einzureichen, soweit nicht im Einzelfall für einzelne Bestandteile Ausnahmen zugelassen werden. Die mündliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache. Auch die Vertragssprache ist Deutsch (vgl. Vertragstext).

## **b) Ansprechpartner**

86 Jeder Teilnehmer des Verfahrens soll mit dem Teilnahmeantrag, zumindest aber mit der Einreichung des Erstangebots schriftlich eine natürliche Person als einheitlichen Ansprechpartner und Verfahrensbevollmächtigten benennen, die Benennung eines ständigen Stellvertreters oder einer ständigen Stellvertreterin ist zulässig und zu empfehlen. Erfolgt keine Benennung, so gilt jede Person, welche den Teilnahmeantrag unterzeichnet hat, als Verfahrensbevollmächtigter.

87 Für den Verfahrensbevollmächtigten sollen die üblichen geschäftlichen Kommunikationsanschlüsse (mindestens Postadresse, Fax, Telefon) mitgeteilt werden. Unberührt bleiben die Regelungen dieses Dokuments zu den Kommunikationsformen im Verfahren (s. dazu sogleich ab Tz. 90 ff.).

88 Der Verfahrensbevollmächtigte gilt als vom Teilnehmer bevollmächtigt, alle verfahrenserheblichen Erklärungen gegenüber dem Auftraggeber abzugeben und von diesem in Empfang zu nehmen. Der Teilnehmer kann die Verfahrensvollmacht hinsichtlich der Abgabe des verbindlichen Angebots beschränken, indem er diesbezüglich eine andere Vertretungsregelung mitteilt (unbeschadet der Verpflichtung, das verbindliche Angebot in verbindlich unterzeichneter Form einzureichen). Die Verfahrensvollmacht gilt so lange, bis die Benennung und Bevollmächtigung durch die schriftliche Benennung eines anderen Verfahrensbevollmächtigten widerrufen wird.

89 Die vorstehenden Regelungen zu einem Verfahrensbevollmächtigten gelten unabhängig von den Bestimmungen zur Benennung eines „bevollmächtigten Vertreters“ für Bewerber- oder Bietergemeinschaften (bei jenem bevollmächtigten Vertreter handelt es sich um ein Unternehmen, nicht eine natürliche Person).

## **c) Kommunikationsformen, Schutz von E-Mails**

90 Der Auftraggeber macht von der Übergangsbestimmung des § 81 VgV Gebrauch. Die Kommunikation erfolgt daher abweichend von § 53 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 VgV, soweit sie nicht Übermittlung von Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen betrifft.

91 Die Kommunikation erfolgt grundsätzlich mindestens in Textform. Mündliche Kommunikation findet nur im Rahmen von Verhandlungsgesprächen oder Aufklärungsgesprächen statt. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Dokumentation (§ 9 Abs. 2 VgV).

- 92 Sonstige Mitteilungen des Teilnehmers/Bieters und Mitteilungen des Auftraggebers können auf dem Postweg oder durch Boten in Schriftform oder per Telefax in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Jeder Bieter hat eine zustellfähige Postadresse anzugeben, ebenso eine Telefax-Nummer, die unabhängig von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einzelner Mitarbeiter mindestens an jedem Arbeitstag so überwacht wird, dass ein taggleicher Zugang von vor 16.00 Uhr versandten Telefaxen gewährleistet ist
- 93 Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Texte per einfacher E-Mail nicht geeignet sind, die Unversehrtheit, die Vertraulichkeit und die Echtheit der Daten im Sinne von § 11 Abs. 2 VgV zu gewährleisten. Der Auftraggeber verwendet daher für den Empfang von Daten in diesem Vergabeverfahren keine Texte in einfachen E-Mails, sondern allenfalls geschützte Anhänge (siehe sogleich). Auch eine etwaige Angabe von E-Mail-Adressen z.B. auf Dokumenten des Auftraggebers bedeutet nicht das Gegenteil. Werden gleichwohl E-Mails an den Auftraggeber versandt, so trägt der jeweilige Absender das Risiko von Übermittlungsfehlern, Verfälschungen oder Verletzungen der Vertraulichkeit. Der Auftraggeber behält sich vor, einfache E-Mails, die nicht den in Tz. 95 genannten Anforderungen an die Verschlüsselung genügen, nicht zu berücksichtigen.
- 94 Der Auftraggeber kann Antworten auf Bewerber-/Bieterfragen, Einladungen zu Gesprächsterminen, Protokolle derartiger Termine, ergänzende Unterlagen zu Verhandlungsthemen und vergleichbare Mitteilungen jedoch statt oder neben den in Tz. 92 genannten Formen) als geschützten Anhang per E-Mail versenden. Jedes am Verfahren teilnehmende Unternehmen (bzw. jede Bewerber-/Bietergemeinschaft) hat eine E-Mail-Adresse für den Empfang solcher Mitteilungen des Auftraggebers mitzuteilen (bereits im Teilnahmeantrag), deren Postfach unabhängig von Urlaub, Krankheit oder sonstiger Abwesenheit einzelner Mitarbeiter mindestens an jedem Arbeitstag so überwacht wird, dass ein taggleicher Zugang von vor 16.00 Uhr versandten E-Mails gewährleistet ist. Der Auftraggeber wird jedem für die Teilnahme am Verhandlungsverfahren ausgewählten Bewerber/Bieter – und auf Wunsch auch interessierten Unternehmen während des Teilnahmewettbewerbs – brieflich oder per Telefax **ein individuelles Kennwort** mitteilen. Der Auftraggeber wird im Anschluss E-Mail-Mitteilungen, die an das genannte Postfach verschickt werden, mit dem Kennwort gegen unbefugtes Öffnen der Anhänge schützen (in der Regel PDF-Anhänge, nach Erfordernis auch Excel-Dateien o.Ä.).
- 95 Der Bewerber bzw. Bieter hat seinerseits Mitteilungen an den Auftraggeber, die er per E-Mail machen möchte, in entsprechender Weise als mit demselben **Kennwort** geschützte Dateianhänge (grundsätzlich als auf dem Original handschriftlich unterzeich-

nete und dann gescannte PDF-Anhänge, nach Erfordernis auch Dateien in anderen Formaten) übermitteln (dies gilt ausdrücklich nicht für Teilnahmeanträge und Angebote!). Der Auftraggeber behält sich vor, E-Mails, die nicht diesen Anforderungen genügen, unberücksichtigt zu lassen.

96 Am Verfahren interessierte Unternehmen können sich (freiwillig) bereits während des Teilnahmewettbewerbs ein derartiges Kennwort zuteilen lassen, um solchermaßen geschützte E-Mails versenden und erhalten zu können. Das Kennwort ist bei der Vergabestelle per Brief oder Telefax zu beantragen, dabei ist die E-Mail-Adresse anzugeben, die für die geschützte Kommunikation verwendet werden soll.

97 Falls Mitteilungen parallel per E-Mail und in Schriftform oder per Fax eingereicht werden, trägt der Bewerber/Bieter das Risiko von Abweichungen zwischen den Formen, muss diese also zu seinen Lasten gegen sich gelten lassen.

98 Der Auftraggeber eröffnet auch durch die Angabe von E-Mail-Adressen keinen Zugang für Dokumente in der „elektronischen Form“ im Sinne von § 126a BGB (also mit qualifizierter elektronischer Signatur). Mangels entsprechender Verschlüsselungsvorkehrungen beim Auftraggeber ist eine Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten oder entsprechenden rechtserheblichen Erklärungen in „elektronischer Form“ nicht möglich (unbeschadet der Anforderungen zur Übermittlung von Datenträgern). E-Mails und deren Anhänge gegenüber dem Auftraggeber wahren die Schriftform (auch die vereinbarte Schriftform im Sinne von § 127 Abs. 2 BGB) nicht, sondern nur die Textform (§ 126b BGB). Das Risiko von Übermittlungsfehlern oder Verfälschungen bei E-Mails trägt der Absender.

99 Antworten auf Bieterfragen (vgl. dazu unten) wird der Auftraggeber in der unten Tz. 125 ff. genannten Art und Weise mitteilen.

#### **d) Datenverarbeitung**

100 Im Rahmen des vorliegenden Vergabeverfahrens werden bei den Teilnehmern bzw. den für sie, für die Mitglieder ihrer Bietergemeinschaft, für ihre beabsichtigten Nachunternehmer oder sonst im Interesse des jeweiligen Teilnehmers im Verfahren tätigen natürlichen Personen personenbezogene Daten erhoben und verarbeitet.

101 Dies betrifft:

- Namen, Adressangaben und sonstige Kommunikationsanschlüsse sowie
- Angaben zur beruflichen Tätigkeit und beruflichen Qualifikation.

102 Personenbezogene Daten können auch in unternehmens- oder angebotsbezogenen Dokumenten enthalten sein, welche von den Bewerbern bzw. Bietern dem Auftraggeber gemäß den Regeln des Vergabeverfahrens elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

103 Verantwortliche Stelle ist die Stadt Fehmarn. Die Kontaktdaten sind oben bei Tz. 12 genannt

104 Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden öffentlichen Aufgabe, nämlich der Erfüllung der städtischen Aufgaben bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem BauGB. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann die Stadt sich gemäß § 157 BauGB eines Sanierungsträgers bedienen und beabsichtigt dies hier auch. Zu diesem Zweck führt sie vorliegende Vergabeverfahren durch. Die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist für die rechtmäßige und zweckmäßige Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich.

105 Eine von der Beteiligung am Vergabeverfahren unabhängige Rechtspflicht zur Angabe von personenbezogenen Daten besteht nicht. Die im Verfahren erhobenen personenbezogenen Daten sind aber erforderlich, um das Vergabeverfahren durchführen und dokumentieren sowie ggf. dem Teilnehmer den Zuschlag erteilen zu können. Insbesondere sind die Daten erforderlich, um die Eignung der Teilnehmer (auch noch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs) prüfen und das Verhandlungsverfahren durchführen sowie im Anschluss die Angebote bewerten zu können.

106 Ohne die Angabe der erhobenen personenbezogenen Daten können sich für den Bewerber bzw. Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens deshalb nachteilige Konsequenzen ergeben, insbesondere der Ausschluss vom Verfahren ergeben (insbesondere bei deshalb unvollständigen Teilnahmeanträgen oder Angeboten).

107 Die im Rahmen des Verfahrens erhobenen personenbezogenen Daten werden nur so lange gespeichert wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die Aufbewahrungsdauer bestimmt sich im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse etwaiger Prüfungen des Vergabeverfahrens durch Kontrollinstanzen wie das MILI. Die Aufbewahrungsfristen werden gem. C 9 der Städtebauförderungsrichtlinien 2015 nach den Zweckbindungsfristen bemessen. Diese betragen je nach dem Inhalt der einzelnen mit Städtebauförderungsmitteln durchgeführten Maßnahmen zwischen 10 und 25 Jahren.

108 Die Datenschutzbeauftragte der Stadt ist wie folgt zu erreichen:

Stadt Fehmarn  
Die behördliche Datenschutzbeauftragte  
Am Markt 1  
23769 Fehmarn  
Telefon: 04371/506-142  
E-Mail: datenschutz@stadtfehmarn.de

109 Die Betroffenen können nach Maßgabe des § 33 Landesdatenschutzgesetz v. 02.05.2018 (LDSG) Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Betroffenen können die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten nach Maßgabe von § 34 Abs. 1 LDSG verlangen. Die Betroffenen können nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 LDSG die Löschung ihrer personenbezogenen Daten verlangen, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

110 Hingewiesen wird ferner auf das Widerspruchsrecht des Betroffenen aus Gründen einer besonderen Situation gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) –:

Jede betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt oder aufgrund der Wahrung der

berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erfolgt, Widerspruch einzulegen. In diesem Fall verarbeitet der Verantwortliche die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- 111 Auch insoweit gilt der obige Hinweis, dass ohne die Verarbeitung unter Umständen eine weitere Beteiligung am Vergabeverfahren nicht möglich ist.
- 112 Die personenbezogenen Daten können von der Stadt an andere Behörden übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe und insbesondere der Durchführung des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die Übermittlung an Behörden des Zuwendungsgebers, konkret das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein und die Investitionsbank Schleswig-Holstein.
- 113 Die personenbezogenen Daten können vom Auftraggeber an die folgenden externen Berater für die genannten Zwecke des Vergabeverfahrens übermittelt und von diesen verarbeitet werden:

**als rechtlicher Berater:**

WEISSLEDER EWER Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Walkerdamm 4-6, 24103 Kiel.

- 114 Die vorstehenden Stellen und Dienstleister werden die personenbezogenen Daten ausschließlich für die Zwecke des Vergabeverfahrens nutzen und verarbeiten. Sie sind vertraglich oder durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 115 Der jeweilige Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die in seiner Sphäre Betroffenen entsprechend aufgeklärt werden und ggf. erforderliche Einwilligungen eingeholt werden.
- 116 Ergänzend zu den vorstehenden Ausführungen wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt für die Nutzung ihrer Website verwiesen, die unter der nachfolgenden Adresse öffentlich bereitgestellt ist:

[www.stadtfehmarn.de/Kurzmenü/Impressum](http://www.stadtfehmarn.de/Kurzmenü/Impressum)

### 3. Ort des Verfahrens, Gesprächstermine

- 117 Das Vergabeverfahren wird vom Sitz des Auftraggebers in der Stadt Fehmarn aus geführt.
- 118 Verhandlungsrunden und sonstige im Verfahren angesetzte Gesprächstermine finden dort oder in den Räumlichkeiten der beauftragten Anwaltskanzlei in Kiel statt. Genauere Angaben dazu werden mit der jeweiligen individuellen Einladung mitgeteilt.
- 119 Die Teilnahme an Gesprächsterminen und anderen Vor-Ort-Terminen erfolgt auf eigene Kosten und Gefahr des jeweiligen Teilnehmers; insbesondere werden Reisekosten und Unterbringungskosten nicht erstattet.
- 120 Die Ansetzung von Gesprächsterminen erfolgt durch den Auftraggeber durch Einladung in Textform. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich ca. eine Woche, sie kann unterschritten werden, sofern der Teilnehmer nicht widerspricht.
- 121 Der jeweilige Bewerber/Bieter hat unverzüglich nach Zugang einer Einladung in Textform mitzuteilen, welche Personen von seiner Seite an den jeweiligen Terminen teilnehmen werden.
- 122 Der Auftraggeber kann die Zahl der Personen, die für einen Teilnehmer anwesend sein dürfen, in der Ladung oder auf die vorstehend genannte Mitteilung hin beschränken. Der Auftraggeber kann die Durchführung des Gesprächstermins davon abhängig machen, dass der bzw. die Verfahrensbevollmächtigte des Teilnehmers – hilfsweise ein ständiger Stellvertreter oder eine ständige Stellvertreterin – an dem Termin teilnimmt.
- 123 Die Gesprächstermine werden von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Auftraggebers geleitet, der/die auch das Hausrecht wahrnimmt. Die Anwesenden haben sich in Anwesenheitslisten einzutragen. Der Auftraggeber sorgt für eine Niederschrift des Gesprächstermins, die dem Teilnehmer übermittelt wird.
- 124 Nimmt ein Bewerber bzw. Bieter trotz ordnungsgemäßer Einladung am Gesprächstermin nicht teil, kann das Verfahren ohne Rücksicht darauf fortgesetzt werden; auch kann dies den Ausschluss des Bieters zur Folge haben.

#### 4. Zusatzinformationen (Bieterfragen)

- 125 Evtl. gewünschte zusätzliche Informationen über die Vergabeunterlagen einschließlich dieser Teilnahmebedingungen hat der Bewerber bzw. Bieter bei der zuständigen Kontaktstelle anzufordern (Bieterfragen). Die Anforderung hat mindestens in Textform und auf einem der oben Tz. 90 ff. beschriebenen Kommunikationswege zu erfolgen.
- 126 Die Anforderung soll möglichst präzise auf die jeweilige Fundstelle in den Vergabeunterlagen Bezug nehmen, auf welche sich die Frage bezieht.
- 127 In der Phase des Teilnahmewettbewerbs würde der Auftraggeber etwaige Änderungen oder Ergänzungen der Unterlagen und Antworten auf Bewerberfragen unter der in der Auftragsbekanntmachung und oben Tz. 42 genannten Adresse veröffentlichen.
- 128 In der Phase des Verhandlungsverfahrens wird der Auftraggeber die Fragen und Auskünfte nicht veröffentlichen, sondern in anonymisierter Form durch Bieterinformationsschreiben allen zur Teilnahme aufgeforderten Bewerbern/Bietern zugänglich machen, soweit eine Information der anderen Bewerber/Bieter nicht ausnahmsweise offensichtlich wettbewerblich entbehrlich ist. Diese Bieterinformationsschreiben werden mit den oben Tz. 90 ff. genannten Kommunikationsmitteln übermittelt.
- 129 Die Fragen sollten daher in einer neutral formulierten Form gestellt werden und keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse des Bewerbers/Bieters enthalten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Fragen und die Auskünfte bzw. Aufklärungen hierzu turnusmäßig zu sammeln.
- 130 Um dem Auftraggeber die rechtzeitige Erteilung derartiger Auskünfte zu ermöglichen, ist für die Anforderung die oben Tz. 77 gesondert genannte Frist zu beachten, die für die Rechtzeitigkeit im Sinne von § 20 Abs. 3 S. 3 VgV maßgeblich ist.
- 131 Der Auftraggeber behält sich vor, Zusatzinformationen, die bereits während des Teilnahmewettbewerbs angefordert werden, aber ersichtlich erst für spätere Verfahrensphasen bedeutsam sind, erst nach dem Abschluss des Teilnahmewettbewerbs zu erteilen. Dies gilt auch bei Hinweisen im Sinne des nachfolgenden Absatzes.

#### 5. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

- 132 Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers bzw. Bieters Unklarheiten, Fehler oder Mängel in technischer oder rechtlicher Hinsicht, so hat der Bewerber

bzw. Bieter unverzüglich den Auftraggeber in der Form von Bieterfragen darauf hinzuweisen, und zwar unter Beachtung der für die Kommunikation in diesem Verfahren getroffenen Regelungen mindestens in Textform. Der Hinweis muss in jedem Fall so rechtzeitig erfolgen, dass der Auftraggeber die Frage bzw. den Hinweis prüfen kann und ggf. allen Bietern eine zusätzliche Auskunft erteilen kann, welche diese bei ihrer Angebotsabgabe noch berücksichtigen können.

- 133 Unberührt bleiben die gesetzlichen Regelungen zu den Rügeobliegenheiten gemäß § 160 Abs. 3 GWB, auf die bereits in der Auftragsbekanntmachung hingewiesen worden ist und auf die unten bei Tz. 177 ff. nochmals hingewiesen wird.
- 134 Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags und/oder Angebots erkennt der Bieter die Vergabeunterlagen an. Ist ein Angebot unvollständig oder weicht es von den Unterlagen ab, kann sich der Bieter nicht zu seinen Gunsten auf dieses generelle Anerkenntnis der Unterlagen berufen.

## **6. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

- 135 Angebote von Bewerbern oder Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.
- 136 Das Vergabeverfahren stellt einen Geheimwettbewerb dar. Verstöße gegen den Grundsatz des Geheimwettbewerbs haben grundsätzlich den Ausschluss der beteiligten Unternehmen aus dem Verfahren zur Folge. Der Grundsatz des Geheimwettbewerbs ist auch verletzt, wenn ein Unternehmen als Bieter über kalkulationsrelevante Kenntnisse vom Inhalt des Angebots anderer Bieter verfügt. Auch Verletzungen der Vertraulichkeit stellen daher, soweit sie die Tatsache der Beteiligung am Verfahren, die Angebotsabgabe, die Angebotsinhalte oder dergleichen Umstände betreffen, eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung dar. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur für die Mitteilung von Inhalten des eigenen Angebots an andere Bieter.
- 137 Mehrfachbewerbungen und Parallelangebote – also die parallele Beteiligung eines Unternehmens an mehreren Bergewerksgemeinschaften oder Bietergemeinschaften oder an einer solchen und zugleich als Einzelbewerber – sind zum Schutz des Geheimwettbewerbs grundsätzlich ausgeschlossen. Etwas anderes gilt nur, wenn mit der Bewerbung und den Angeboten jeweils der Nachweis erbracht wird, dass diese unabhängig voneinander und ohne Kenntnis jeweiliger konkurrierender Bewerbungen bzw. Angebote erstellt wurden und kartellrechtlich zulässig sind.

138 Die Einbindung desselben Nachunternehmers durch mehrere Bieter ist zulässig, wenn der Geheimwettbewerb gewahrt bleibt, insbesondere der Nachunternehmer keinen bestimmenden Einfluss auf die Angebotsinhalte verschiedener Bieter oder Kenntnis von deren Preisangaben erhält, auch darf die Beteiligung desselben Nachunternehmers nicht dazu führen, dass ein Bieter den Angebotsinhalt eines anderen erschließen kann. Der Auftraggeber kann diesbezügliche Nachweise – auch unmittelbar vom Nachunternehmer – verlangen.

## **7. Vertraulichkeit**

139 Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Eine eigene Veröffentlichung durch Bewerber oder Bieter oder Dritte oder Weitergabe an auf Seiten des Bieters nicht am Angebot beteiligte Dritte – auch auszugsweise – ist nur mit gesonderter ausdrücklicher Genehmigung der ausschreibenden Stelle statthaft.

140 Die Unternehmen haben – auch nach Beendigung der Angebotsphase – über die bei ihrer Tätigkeit erlangten Kenntnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Alle Unterlagen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren überlassen werden, dürfen ohne Zustimmung der ausschreibenden Stelle nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

141 Das vom Unternehmen beschäftigte Personal ist zur entsprechenden Geheimhaltung zu verpflichten. Dies gilt auch für alle von ihnen im Zusammenhang mit diesem Projekt beauftragten Unternehmen und deren Mitarbeiter.

142 Bewerber bzw. Bieter haben in ihren Angeboten und sonstigen Unterlagen alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Einzelnen – nicht pauschal – kenntlich zu machen und diese Kennzeichnung substantiiert zu begründen, so dass der Auftraggeber im Falle einer Vorlage bei der Vergabekammer hierauf verweisen kann, um den Schutz der Geheimnisse geltend zu machen. Der Teilnehmer kann dies bei bereits eingereichten Unterlagen in schriftlicher Form nachholen, hat aber keinen Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Gelegenheit dazu gibt. Hinsichtlich der bis zum jeweiligen Zeitpunkt nicht in dieser Weise kenntlich gemachten Informationen kann der Auftraggeber bei der Vorlage entsprechend § 165 Abs. 3 Satz 2 GWB 2016 davon ausgehen, dass es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Bieters handelt.

143 Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Wahrung der Vertraulichkeit des Vergabeverfahrens nach allgemeinen Grundsätzen (§ 5 VgV) bleibt hiervon unberührt. Die Weiter-

gabe von Informationen an die vom Auftraggeber bei der Durchführung des Vergabeverfahrens hinzugezogenen Beschäftigten und Berater sowie Aufsichtsbehörden oder die Vergabekammer gilt nicht als Verletzung der Vertraulichkeit. Diese Personen werden vom Auftraggeber zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern eine solche Verpflichtung nicht bereits auf anderer Grundlage gegeben ist.

144 Bei der Öffnung der Teilnahmeanträge und Angebote sind Bewerber oder Bieter nicht zugelassen.

## **8. Eigentum und Schutzrechte**

145 Die Vergabeunterlagen und alle weiteren Unterlagen, die dem Bieter ggf. zur Verfügung gestellt werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht an Dritte, die auf Seiten des Bieters nicht an der Angebotserstellung beteiligt sind, weitergegeben werden. Urheberrechtliche Verwertungsrechte oder Nutzungsrechte werden vom Auftraggeber nicht eingeräumt. Auch bleiben die Urheberrechte der Berater, die an der Vorbereitung der Leistungsverzeichnisse und der sonstigen Vergabeunterlagen mitgewirkt haben, unberührt. Eine Verwertung oder Nutzung der Unterlagen außer für die Zwecke der Bewerbung und Angebotsabgabe im vorliegenden Verfahren ist unzulässig. Dies gilt ausdrücklich auch für vom Auftraggeber über die Vergabeplattform oder sonst öffentlich zugänglich gemachten Informationen. Der Auftraggeber kann nach Beendigung des Verfahrens die Herausgabe der von ihm übermittelten Unterlagen bzw. die Löschung von entsprechenden Daten verlangen. Soweit der Bieter aus Rechtsgründen zur Aufbewahrung verpflichtet ist, können Unterlagen zurückbehalten werden, die ausschließlich zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung zur Aufbewahrung verwendet werden dürfen.

146 Die im Rahmen dieses Vergabeverfahrens von den Bietern vorgelegten Unterlagen, Erklärungen etc. gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

147 Die Rechte des Bieters an dem in diesen Unterlagen enthaltenen geistigen Eigentum bleiben unberührt. Falls für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder beantragt sind, so ist im Angebot darauf hinzuweisen.

## **9. Bewerbergemeinschaften, Bietergemeinschaften**

### **a) Behandlung im Teilnahmewettbewerb**

148 Für die Teilnahmeanträge sind Bedingungen, wie Bewerbergemeinschaften die Erfüllung der Eignungskriterien nachzuweisen haben, weiter unten in diesem Dokument festgelegt.

## **b) Bindung hinsichtlich der Zusammensetzung durch Teilnahmeantrag**

149 Grundsätzlich gilt, dass rechtliche Identität zwischen Bewerber und vorgesehenem Zuschlagsempfänger erforderlich ist. Hinsichtlich der Zusammensetzung einer Bewerbergemeinschaft/Bietergemeinschaft sowie hinsichtlich der Bestimmung der für einzelne Leistungsbereiche verantwortlichen Unternehmen (auch als Nachunternehmer) tritt mit dem Teilnahmeantrag grundsätzlich Bindung gegenüber dem Auftraggeber ein. Änderungen setzen eine Zustimmung des Auftraggebers voraus, die von einer weiteren Eignungsprüfung und der Wahrung der rechtlichen Identität des Bewerbers/Bieters abhängt und auf die kein Anspruch besteht. Auf die Einräumung der Gelegenheit zur Einreichung weiterer Unterlagen zur Eignung kann der Bewerber/Bieter nicht vertrauen. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall der Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter im Angebot (Eignungsleihe).

## **c) Vertretung**

150 Jede Bewerbergemeinschaft bzw. Bietergemeinschaft hat bereits mit dem Teilnahmeantrag ein Mitglied (Unternehmen) als bevollmächtigten Vertreter zu benennen. Unbeschadet bleibt die Anforderung zur Benennung einer natürlichen Person als Ansprechpartner/Verfahrensbevollmächtigter (vgl. oben Tz. 86 ff.); der Verfahrensbevollmächtigte hat Mitarbeiter oder sonstiger Vertreter des Unternehmens zu sein, welches als bevollmächtigter Vertreter der Bietergemeinschaft benannt ist.

## **d) Auskünfte über die Struktur**

151 Der Auftraggeber ist berechtigt, auch nach dem Ende des Teilnahmewettbewerbs Auskünfte, Erklärungen und die Vorlage von Dokumenten hinsichtlich der Zusammensetzung und Struktur einer Bietergemeinschaft zu verlangen, soweit das für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens erforderlich ist.

## **e) Rechtsform im Auftragsfall**

152 Für den Fall der Auftragserteilung an eine Bietergemeinschaft verlangt der Auftraggeber gemäß § 43 Abs. 2 S. 3 VgV, dass die Bietergemeinschaft eine Rechtsform mit gesamtschuldnerischer Haftung annimmt (insbes. Arbeitsgemeinschaft als BGB-Gesellschaft gemäß § 705 ff. BGB).

## **f) Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung**

153 Bewerbergemeinschaften haben in ihrem Teilnahmeantrag ihre Mitglieder durch eine schriftliche gemeinschaftliche Bietergemeinschaftserklärung und Vollmacht zu benennen sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages zu bezeichnen. Die Bietergemeinschaftserklärung muss die Verpflichtung aller Mitglieder enthalten, im Auftragsfall eine gesamtschuldnerische Haftung zu übernehmen. Die Bietergemeinschaftserklärung ist mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen. Die im Falle der Bewerbung durch Bewerbergemeinschaften vorzulegenden Eignungsnachweise werden unten noch gesondert behandelt.

## **g) Gemeinschaftliche Bewerbungen und Kartellrecht**

154 Wie oben bereits allgemein ausgeführt, sind Mehrfachbewerbungen (einzeln und als Mitglied einer Bietergemeinschaft) unzulässig, es sei denn, dass von den beteiligten Unternehmen nachgewiesen wird, dass die Angebote völlig unabhängig voneinander und in Unkenntnis der Inhalte des jeweils anderen Angebots erstellt wurden (vgl. näher Tz. 135 ff.).

155 Kartellrechtlich unzulässige Bietergemeinschaften unterliegen dem Ausschluss. Der Auftraggeber behält sich vor, ergänzende Erklärungen und Unterlagen zur Prüfung der Zulässigkeit der Zusammenarbeit abzufordern.

## **10. Unteraufträge, Leistungsfähigkeit Dritter („geliehene Eignung“)**

156 Der Bewerber hat im Teilnahmeantrag Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will.

157 Die Unterauftragnehmer sind – soweit nicht schon im Teilnahmeantrag indes im Zusammenhang einer Eignungsleihe erfolgt – im Erstangebot zu benennen. Soweit Nachunternehmer benannt werden, setzt eine nachträgliche Änderung die Zustimmung des Auftraggebers voraus entsprechend Tz. 149.

158 Hinsichtlich der Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Kapazitäten anderer Unternehmen (Eignungsleihe) werden unten im Zusammenhang mit den Eignungskriterien noch nähere Bestimmungen getroffen.

159 Erläuternder Hinweis: Vergabe von Unteraufträgen und Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter verhalten sich vergaberechtlich gleichsam wie überschneidende Kreise. Die Absicht eines Bieters zur Vergabe von Unteraufträgen kann darauf beruhen, dass der Bieter ohne die Einbindung von Unterauftragnehmern nicht hinreichend fachkundig

und/oder leistungsfähig wäre, also mit einer Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter einhergehen. Dies ist aber nicht notwendigerweise der Fall (nämlich dann nicht, wenn der Bieter zwar selbst hinreichend fachkundig und leistungsfähig wäre, aber aus anderen Gründen Unterauftragnehmer einbinden möchte). Umgekehrt kann eine Berufung auf die Leistungsfähigkeit Dritter auch ohne Vergabe eines Unterauftrags beispielsweise dann vorliegen, wenn sich ein Bieter auf die Fachkunde oder die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer konzernverbundenen Gesellschaft berufen möchte.

## **11. Kostenersatz**

160 Für die Beteiligung an dem vorliegenden Vergabeverfahren, insbesondere für die Erarbeitung der Angebote, wird ein Ersatz von Kosten und Aufwendungen nicht gewährt. Auch begründet die Aufforderung des Auftraggebers zur Beteiligung am Verfahren keinerlei Vertragsverhältnis. Ansprüche der Bieter auf Kosten- oder Aufwendungsersatz oder Entgeltansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Es ist Grundlage und Voraussetzung der Beteiligung am Verfahren, dass das sich beteiligende Unternehmen dies anerkennt. Ein solches Anerkenntnis liegt insbesondere in der Abgabe eines Angebots oder Teilnahmeantrags.

## **12. Angaben insbesondere für ausländische Bieter**

161 Die Preise sind in Euro anzubieten, Angaben im Angebot sind in deutscher Sprache abzufassen und die Kommunikation mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

162 Neben den Vertragsunterlagen, die bei der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden, gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

163 Für die Ausführung der Leistungen muss der Betrieb des Auftragnehmers, soweit er auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätig wird, bei den für ihn zuständigen deutschen Berufsgenossenschaften angemeldet sein. Ist der Bieter aufgrund internationaler Vereinbarungen von dieser Verpflichtung befreit, so hat er dies auf Anforderung durch eine Bescheinigung der deutschen Berufsgenossenschaft zu belegen.

164 Auf die Verpflichtung des Auftraggebers, die Umsatzsteuer des ausländischen Bewerbers erforderlichenfalls von der Gegenleistung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen, wird hingewiesen.

165 Ausländische Bewerber können anstelle der in diesem Dokument bzw. der Auftragsbekanntmachung genannten Eignungsnachweise auch gleichwertige Nachweise ihres

Sitzlandes vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn sie nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Nachweise in anderer als deutscher Sprache sind in beglaubigter Übersetzung vorzulegen.

### **13. Prüfung der Angebote**

166 Die Angebote werden nach Maßgabe von § 56 VgV auf Vollständigkeit und fachliche Richtigkeit sowie rechnerische Richtigkeit geprüft.

167 Die Entscheidung über den Ausschluss von Angeboten richtet sich nach § 57 VgV, den gesetzlichen Ausschlussgründen gemäß §§ 123 ff. GWB und den konkretisierenden Maßgaben dieser Bewerbungsbedingungen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass auch nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs ein Ausschluss mangels Eignung oder wegen Vorliegen eines Ausschlussgrundes erfolgen kann oder sogar muss.

### **14. Ungewöhnlich niedrige Angebote**

168 Zur Prüfung der Angebote gehört auch die Prüfung auf ungewöhnlich niedrige Angebote. Diese erfolgt nach Maßgabe von § 60 VgV sowie § 10 TTG. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftraggeber nach diesen Regelungen den Zuschlag auf solche Angebote unter Umständen ablehnen kann oder sogar muss.

169 Der umgekehrte Fall eines unangemessen hohen Angebotspreises kann ggf. zur Aufhebung des Verfahrens mangels Wirtschaftlichkeit führen.

### **15. Aufhebung des Verfahrens**

170 Der Auftraggeber ist gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 VgV berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn (1) kein Angebot eingegangen ist, das den Bedingungen entspricht, (2) sich die Grundlage des Vergabeverfahrens wesentlich geändert hat, (3) kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder (4) andere schwerwiegende Gründe bestehen.

171 Als schwerwiegender Grund gilt auch, wenn die Zustimmung des MILI nicht erteilt wird (vgl. oben Tz. 71).

172 Im Übrigen – also auch unabhängig von den vorstehenden Voraussetzungen – ist der Auftraggeber gemäß § 63 Abs. 1 S. 2 VgV grundsätzlich nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen.

173 Nach einer etwaigen Aufhebung des Vergabeverfahrens würde der Auftraggeber den am Verfahren noch beteiligten Bewerbern oder Bietern unverzüglich die Gründe für seine Entscheidung mitteilen, auf die Vergabe des Auftrags zu verzichten oder das Verfahren erneut einzuleiten. Diese Mitteilung erfolgt auch ohne Antrag in Textform.

## **16. Gewerbezentralregisterauszug**

174 Nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften (insbesondere § 19 Abs. 4 Mindestlohngesetz und § 21 Abs. 4 Arbeitnehmer-Entsendegesetz) fordert der Auftraggeber für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor der Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a Gewerbeordnung an. Ein Ausschluss des Bieters auf der Grundlage der erteilten Auskunft nach Maßgabe der Regelungen zu Ausschlussgründen (vgl. unten Teilnahmebebedingung EK-IV, Tz. 214) und § 57 Abs. 1 VgV bleibt vorbehalten. Vor einem Ausschluss auf Grundlage der erteilten Auskunft wird der betroffene Bieter angehört.

## **17. Bieterinformation**

175 Der Auftraggeber wird gemäß § 134 GWB die betroffenen Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt (bezuschlagt) werden sollen, über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform auf elektronischem Wege oder per Telefax informieren, spätestens zehn Kalendertage vor Zuschlagserteilung (die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information, auf den Tag des Zugangs kommt es nicht an).

176 Nicht betroffen sind Teilnehmer des Verfahrens, denen bereits zuvor ihr endgültiger Ausschluss aus dem Verfahren mitgeteilt wurde oder die selbst erklärt haben, nicht weiter am Wettbewerb teilzunehmen. Nicht betroffen sind auch Bewerber, denen die Ablehnung ihrer Bewerbung bereits mitgeteilt wurde.

## **18. Rechtsbehelfe und Fristen**

177 Das Vergabeverfahren unterliegt den Vorschriften über das Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer und dem Vergabesenat (§§ 155 ff. GWB).

178 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, Telefon: 0431/988-4640, Telefax: 0431/988-4702

179 Nach § 160 Abs. 3 GWB ist ein etwaiger Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat, wobei der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB unberührt bleibt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

180 Der Auftraggeber ist zur Absendung einer Bieterinformation spätestens 10 Tage vor Zuschlagserteilung verpflichtet (§134 GWB), vgl. oben Tz. 175.

181 Nach Zuschlagserteilung (Vertragsschluss) ist ein Nachprüfungsantrag nicht mehr zulässig. Ausgenommen sind Anträge auf Feststellung einer Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 GWB, also wegen Verletzung der vorgenannten Pflicht zur Bieterinformation und Einhaltung der Wartefrist gem. § 134 GWB oder wegen unzulässiger Vergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der EU. Solche Anträge auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages sind nach § 135 Abs. 3 GWB nur innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags zulässig, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht (vgl. dazu sogleich Tz. 182 f.), endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung dieser Vergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

## 19. Bekanntmachung über den vergebenen Auftrag

182 Der Auftraggeber wird nach Erteilung des Zuschlags gemäß § 39 VgV eine „Vergabebe-  
kanntmachung“ mit dem Ergebnis des Vergabeverfahrens im Amtsblatt der Europäi-  
schen Union bekannt machen. Die Bekanntmachung wird nach dem entsprechenden  
Formblatt des Amtes für amtliche Veröffentlichungen erstellt (Durchführungsverordnung  
(EU) 2015/1986 vom 11.11.2015, Anhang III, Standardformular 3. Dieses sieht u.a. die  
Angabe des Namens des Auftragnehmers und des endgültigen Auftragswerts vor.

183 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, einzelne Angaben zu veröffentlichen, wenn deren  
Veröffentlichung (1) den Gesetzesvollzug behindern, (2) dem öffentlichen Interesse zu-  
widerlaufen, (3) den berechtigten geschäftlichen Interessen eines Unternehmens scha-  
den oder (4) den lauterer Wettbewerb zwischen Unternehmen beeinträchtigen würde (§  
39 Abs. 6 VgV). Sofern ein Bieter der Auffassung ist, dass solche Gründe im Hinblick  
auf sein Angebot gegeben sind, soll er bereits mit dem Angebot darauf hinweisen.

## V. Anforderungen an die Teilnahmeanträge

184 Nachfolgend werden die Anforderungen an die Teilnahmeanträge im Teilnahmewettbe-  
werb beschrieben, soweit sie sich nicht schon aus der Auftragsbekanntmachung erge-  
ben. Die Beschreibung an dieser Stelle erfolgt aus Platzgründen, da im Formular für die  
Auftragsbekanntmachung Begrenzungen für die Eingaben gelten. Außerdem gelten  
auch für die Teilnahmeanträge die in den vorigen Abschnitten dieses Dokuments aufge-  
führten Bestimmungen für das Vergabeverfahren (soweit sie inhaltlich auf den Teilnah-  
mewettbewerb anwendbar sind).

### 1. Form der Teilnahmeanträge

185 Am Verhandlungsverfahren können nur solche Bewerber beteiligt werden, welche sich  
im Teilnahmewettbewerb beworben und die als Teilnahmebedingungen geforderten Er-  
klärungen und Nachweise erbracht haben und bei denen der Auftraggeber die Eignung  
und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach Maßgabe der festgelegten Eig-  
nungskriterien (§ 122 GWB, § 42 ff. VgV) und der geforderten Eigenerklärungen und  
Nachweise geprüft und festgestellt hat (§ 42 Abs. 2 VgV).

186 Es sind dazu Teilnahmeanträge zu stellen, denen die geforderten Eigenerklärungen und  
Nachweise beizufügen sind. Die Teilnahmeanträge einschließlich der Eigenerklärungen  
und Nachweise sind bis zum Ende der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist) in  
schriftlicher Form (per Post oder per Boten oder durch direkte Übergabe) in einem ver-  
schlossenen Umschlag unmittelbar beim Auftraggeber (Submissionsstelle gemäß Tz.

14) einzureichen, soweit Eigenerklärungen und Nachweise nicht ausnahmsweise als erst auf besondere Anforderung vorzulegen genannt sind. Soweit Eigenerklärungen und Nachweise nachfolgend als „möglichst“ vorzulegen gekennzeichnet sind, ist die Vorlage mit dem Teilnahmeantrag zu empfehlen, der Auftraggeber kann die Auswahl der Teilnehmer ohne eine Nachforderung vornehmen.

187 Der Umschlag mit dem Teilnahmeantrag ist wie folgt zu kennzeichnen:

**POSTSTELLE: NICHT ÖFFNEN!**  
**Teilnahmeantrag!**  
**Vergabeverfahren Sanierungsträger „Arne-Jacobsen-Siedlung,**  
**Burgtiefe“**  
**Fristablauf: \_\_\_\_\_**

188 Der Tag des Fristablaufs ist zu ergänzen.

189 Der Auftraggeber stellt auf der eingangs bei Tz. 42 genannten Internetplattform einen Formularsatz für die im Rahmen des Teilnahmeantrags abzugebenden Eigenerklärungen zur Ausfüllung (und anschl. Ausdruck) zur Verfügung. Die Verwendung ist grundsätzlich verbindlich, sofern die Erklärungen nicht durch eine Zertifizierung, die – was vom Bewerber ggf. nachzuweisen ist – den Anforderungen des Art. 64 der Richtlinie 2014/24/EU genügt (vgl. § 48 Abs. 8 VgV) und/oder eine Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) erbracht werden (s. unten). Bei Bewerbergemeinschaften oder im Fall der Eignungsleihe sind die Blätter ggf. mehrfach auszufüllen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit des Teilnahmeantrags verbleibt beim Bewerber.

190 Dem Teilnahmeantrag soll in dem verschlossenen Umschlag **ein Datenträger** mit einer elektronischen Kopie (möglichst gescannte PDF-Datei(en)) des Teilnahmeantrags beigefügt sein.

191 Für den Teilnahmeantrag erforderliche Nachweise können auch in Kopie eingereicht werden (auch wenn auf dem Nachweis ein Vermerk enthalten ist, er sei nur im Original gültig). Der Auftraggeber behält sich vor, zur Überprüfung die Vorlage des Originals zu verlangen.

192 Eingereichte Nachweise müssen noch gültig und inhaltlich aktuell sein. Soweit konkrete Anforderungen an die Aktualität gestellt werden, bezieht sich der Zeitpunkt auf das Ende der Teilnahmeantragsfrist (Bewerbungsfrist).

193 Soweit lediglich Eigenerklärungen gefordert werden, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, zur Behebung von Zweifeln (auch noch nach dem Teilnahmewettbewerb)

entsprechende Bescheinigungen oder Nachweise nachzufordern oder ergänzende Auskünfte zu verlangen.

194 Sollten geforderte Erklärungen oder Nachweise fehlen oder unzureichend sein, kann der Bewerber nicht auf die Einräumung einer Gelegenheit zur Nachreichung vertrauen. Der Auftraggeber behält sich das Recht zur Nachforderung – unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung – aber nach seinem Ermessen gemäß § 56 VgV vor.

195 Der Auftraggeber akzeptiert gemäß § 50 VgV als vorläufigen Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der geforderten Erklärungen und Nachweise zur Eignung auch eine mit dem Teilnahmeantrag eingereichte korrekt ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) nach Maßgabe des Standardformulars gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2016/7 (Amtsblatt EU L 3 vom 05.01.2016, S. 16). Der Auftraggeber hält es jedoch zur angemessenen Durchführung des Verfahrens, nicht zuletzt im Hinblick auf die Auswahlkriterien und auch deshalb, damit rechtzeitig eine abschließende Entscheidung über die Zulassung nur geeigneter Bewerber zum Verhandlungsverfahren getroffen werden kann, für erforderlich, dass die Bewerber, die zunächst nur eine EEE eingereicht haben, alle nachfolgend genannten Erklärungen und Nachweise im Einzelnen erbringen und wird daher vor Abschluss der Auswahl im Teilnahmewettbewerb von Bewerbern, die zunächst nur eine EEE eingereicht haben, die erforderlichen Erklärungen und Nachweise verlangen.

## **2. Erfüllung der Eignungskriterien bei Bewerbergemeinschaften**

196 Bei Bewerbergemeinschaften ist die Eignung für die gesamte Bewerbergemeinschaft nachzuweisen. Dabei ist das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft erforderlich. Die entsprechenden geforderten Erklärungen und Nachweise sind für jedes Mitglied vorzulegen.

197 Hinsichtlich der Eignung (Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) ist erforderlich, dass jedes Mitglied die Eignung für seinen vorgesehenen Leistungsbereich nachweist und die Bewerbergemeinschaft in der Zusammenschau insgesamt alle Eignungskriterien erfüllt und alle Erklärungen und Nachweise erbringt. Die Aufteilung der Leistungsbereiche zwischen den Mitgliedern ist anzugeben.

- 198 Soweit mehrere Mitglieder denselben Leistungsbereich abdecken, kommt es ebenfalls auf die kumulative Betrachtung an. Bei Bewerbergemeinschaften wird davon ausgegangen, dass deren Mitglieder sich jeweils wechselseitig auf die Leistungsfähigkeit der anderen Mitglieder berufen wollen.
- 199 Die geforderten Erklärungen und Nachweise (ggf. für den jeweiligen Leistungsbereich) sind einzeln vom jeweiligen Unternehmen vorzulegen.
- 200 Bei Bietergemeinschaften wird davon ausgegangen, dass deren Mitglieder sich jeweils wechselseitig auf die Leistungsfähigkeit der anderen Mitglieder berufen wollen. Die nachfolgenden Regelungen zur Eignungsleihe gelten auch für Bewerber- oder Bietergemeinschaften (§ 47 Abs. 4 VgV).

### **3. Eignungsleihe/Einbeziehung von Kapazitäten anderer Unternehmen**

- 201 Ein Bewerber oder Bieter kann sich zum Nachweis seiner Eignung auf andere Unternehmen stützen – ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen (Eignungsleihe), § 47 VgV. Dafür gelten folgende Regeln und Einschränkungen.

#### **a) Haftung bei Berufung auf wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Dritter**

- 202 Nimmt ein Bewerber oder Bieter die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch, so ist sicherzustellen, dass diese wirtschaftlichen oder finanziellen Kapazitäten im Auftragsfall tatsächlich für die Auftragserfüllung haften. Der Auftraggeber wird je nach Lage im Einzelfall eine gesamtschuldnerische Haftung verlangen (§ 47 Abs. 3 VgV). Einzelheiten unterliegen den Verhandlungen.

#### **b) Ausführung bei Berufung auf fachliche/technische Leistungsfähigkeit Dritter**

- 203 Ein Bewerber oder Bieter kann die Kapazitäten anderer Unternehmen im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise oder die einschlägige berufliche Erfahrung (etwa Referenzen) nur dann in Anspruch nehmen, wenn diese anderen Unternehmen im Auftragsfall auch die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden (§ 47 Abs. 1 S. 3 VgV).

### c) Eignungsnachweise auch für den Dritten

204 In jedem Fall der Eignungslleihe müssen die nach der Auftragsbekanntmachung und diesem Dokument für das jeweils sich auf ein anderes Unternehmen berufende Unternehmen erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung und zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zusätzlich auch für das andere Unternehmen erfolgen (vgl. § 47 Abs. 2 VgV).

### d) Verfügbarkeitsnachweise für den Dritten

205 Außerdem hat das sich berufende Unternehmen bzw. hat der Bewerber dem Auftraggeber mit dem Teilnahmeantrag nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise die diesbezüglichen verpflichtenden Zusagen der anderen Unternehmen vorlegt (§ 47 Abs. 1 S. 1 VgV) (Verfügbarkeitsnachweise).

### e) Ersetzung des Dritten

206 Der Auftraggeber prüft gemäß § 47 Abs. 2 VgV, ob die Unternehmen, auf deren Kapazitäten sich berufen wird, die entsprechenden Anforderungen an die Eignung erfüllen und ob Ausschlussgründe vorliegen. Für den Fall, dass ein solches Unternehmen eine Eignungsanforderung nicht erfüllt oder dass ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt, hat der Bewerber bzw. Bieter dieses Unternehmen nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist durch ein Unternehmen zu ersetzen, bei welchem diese Umstände nicht vorliegen. Zu einer wiederholten Aufforderung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Im Falle von nicht zwingenden Ausschlussgründen liegt es im Ermessen des Auftraggebers, ob er eine Ersetzung verlangt.

### f) Selbstausführungsgebot

207 Gemäß § 48 Abs. 5 VgV wird vom Auftraggeber hiermit vorgeschrieben, dass die in § 157 Abs. 1 S. 2 BauGB genannten Aufgaben,

1. städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die der Stadt nach den §§ 146-148 BauGB obliegen (Durchführung von Ordnungsmaßnahmen und Baumaßnahmen innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets),

2. Grundstücke oder Rechte an ihnen zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im Auftrag der Stadt zu erwerben,

3. der Sanierung dienenden Mittel zu bewirtschaften,

nur direkt vom Bieter selbst oder im Falle einer Bietergemeinschaft von einem Teilnehmer der Bietergemeinschaft ausgeführt werden müssen (kritische Aufgaben). Unberührt bleibt die Anforderung, dass der Bieter bzw. jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft die Anforderungen von § 158 BauGB erfüllen muss.

**4. Voraussetzungen für Beauftragung als Sanierungsträger als Eignungsmerkmale**

208 Nach § 158 BauGB können einem Unternehmen Aufgaben als Sanierungsträger nur übertragen werden, wenn

1. Das Unternehmen nicht selbst als Bauunternehmen tätig oder von einem Bauunternehmen abhängig ist,

2. das Unternehmen nach seiner Geschäftstätigkeit und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen geeignet und in der Lage ist, die Aufgaben eines Sanierungsträgers ordnungsgemäß zu erfüllen,

3. das Unternehmen, sofern es nicht bereits kraft Gesetzes einer jährlichen Prüfung einer Geschäftstätigkeit und seiner wirtschaftlichen Verhältnisse unterliegt, sich einer derartigen Prüfung unterworfen hat oder unterwirft,

4. die zur Vertretung berufenen Personen sowie die leitenden Angestellten die erforderliche geschäftliche Zuverlässigkeit besitzen.

209 Diese Voraussetzungen werden, soweit sie eignungsrelevant sind, im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien und Anforderungen an die Einreichung von Erklärungen und Nachweisen berücksichtigt. Die Aufrechterhaltung dieser Voraussetzungen ist Gegenstand von Ausführungsbedingungen und wird im Trägervertrag berücksichtigt.

## 5. Konkrete Kriterien und Belege für die Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen („Teilnahmebedingungen“ gem. III.1 der Bekanntmachung)

### a) Befähigung zur Berufsausübung, Auflagen hinsichtlich Eintragung, Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (zu III.1.1 der Auftragsbekanntmachung)

210 Zu III.1.1 der Auftragsbekanntmachung werden folgende Bedingungen beschrieben und Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

#### aa) Bedingungen

211 **EK-I. Wirksame Gründung:** Jedes Unternehmen muss je nach den Anforderungen seiner Rechtsform wirksam gegründet sein. Soweit nach der Rechtsform oder Tätigkeit erforderlich, ist die Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister nötig. Eine bestimmte Rechtsform ist aber nicht verlangt (unbeschadet der Anforderungen zu gesamtschuldnerischen Haftung bei Bietergemeinschaften und wirtschaftlicher Eignungsleihe)

212 **EK-II. Erlaubnis zur Berufsausübung** (vgl. § 122 Abs. 2 S. 2 Nr 1 GWB): Die Ausübung des Berufs oder Gewerbes darf nicht behördlich verboten worden sein.

213 **EK-III. Voraussetzungen für Sanierungsträger-Beauftragung:** Der Bewerber muss auch insoweit zur Berufsausübung befähigt sein, dass er die in § 158 BauGB geregelten Voraussetzungen (vgl. im Einzelnen die Wiedergabe oben Tz. 208) für die Übernahme der Aufgaben als Sanierungsträger erfüllt. Die Voraussetzungen nach § 158 Nr. 2 werden dabei zusätzlich auch im Rahmen der Kriterien der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit sowie der beruflichen Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

214 **EK-IV. Nichtvorliegen von Ausschlussgründen:** Es darf kein zwingender Ausschlussgrund gemäß § 123 und § 126 GWB vorliegen, es sei denn, es ist eine Selbstreinigung nach § 125 GWB erfolgt. Falls ein fakultativer Ausschlussgrund nach § 124 und § 126 GWB vorliegt und keine Selbstreinigung nach § 125 GWB erfolgt ist, hängt die Teilnahme von einer Ermessensentscheidung des Auftraggebers ab. Falls ein fakultativer Ausschlussgrund zugleich die geschäftliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 158 Nr. 4 BauGB beeinträchtigt, erfolgt ein Ausschluss.

#### bb) Eigenerklärungen und Nachweise

215 Zur Prüfung dieser Bedingungen werden die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

- 216 **PL1: Unternehmensprofil/-organisation:** Angaben zu Firma, Rechtsform, Sitz, Geschäftsleitung und Gegenstand (Satzungszweck, Tätigkeitsfelder) des Unternehmens, möglichst auch Organisationsschema. Auf besondere Anforderung Nachweis der Eintragung in ein Berufs- oder Handelsregister, soweit eine solche vorgeschrieben ist.
- 217 **PL2: Keine Straftaten:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist (dazu gehören *mindestens* gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte), innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer der in § 123 Abs. 1 GWB genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 OWiG rechtskräftig festgesetzt worden ist, auf gesonderte Anforderung Auszug aus dem Bundeszentralregister oder einem gleichwertigen Register des Herkunftslandes.
- 218 PL3: Steuern und Abgaben:
- 219 **PL3.1: Eigenerklärung Steuern und Abgaben:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung (für Arbeitnehmer) innerhalb der letzten drei Jahre ordnungsgemäß nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB),
- 220 **PL3.2: Nachweis Sozialversicherungsbeiträge:** Nachweis der Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für die Beschäftigten des Unternehmens und, soweit eine tarifvertragliche Verpflichtung dazu besteht, Nachweis der vollständigen Entrichtung der Beiträge zur gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien im Sinne von § 5 Nr. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (vgl. § 7 S. 2 TTG). Der Nachweis ist durch Unterlagen zu führen, die nicht älter als ein Jahr sind und die durch die ausstellende Stelle (Einzugsstelle) festgelegte Gültigkeit nicht überschreiten; erforderlich ist die Bescheinigung mindestens eines, möglichst jedoch aller im Unternehmen vertretenen Einzugsstellen (also der Krankenkassen, nicht bloß eines Buchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers o. dgl.).
- 221 PL4: Umwelt-, Sozial-, Arbeitsrecht:
- 222 **PL4.1: Eigenerklärung Umwelt-, Sozial-, Arbeitsrecht:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge in den letzten drei Jahren nicht gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB),

- 223 **PL4.2: Eigenerklärung AEntG MiLoG:** Eigenerklärung, dass der Bieter bzw. das Unternehmen oder der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte nicht in den letzten drei Jahren wegen eines Verstoßes nach § 23 Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder wegen eines Verstoßes gegen § 21 Mindestlohngesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 EUR belegt worden ist,
- 224 **PL4.3: Eigenerklärung TTG-Auftragssperre:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen oder der nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigte seit dem 01.08.2013 nicht gegen die Verpflichtungen aus einer Verpflichtungserklärung nach § 4 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (TTG) oder eine Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 S. 1 TTG (Beibringung der Verpflichtungserklärungen von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften) verstoßen hat. [Hinweis: Diese Erklärung ist auch von allen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften, soweit bei Angebotsabgabe bereits bekannt, ansonsten im weiteren Verfahren, abzugeben. Sie ist nicht mit der TTG-Verpflichtungserklärung betreffend die Zahlung von Mindestengelten usw. im Auftragsfall zu verwechseln, die kein Eignungsbeleg ist, sondern erst mit dem Angebot nötig ist.]
- 225 **PL5: Keine Insolvenz o.Ä:** Eigenerklärung, dass über das Vermögen des Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, sich das Unternehmen in der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat oder zahlungsunfähig ist (§ 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB),
- 226 **PL6: Keine schweren Verfehlungen:** Eigenerklärung, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen nach § 123 Abs. 3 GWB zuzurechnen ist (dazu gehören *mindestens* gesetzliche Vertreter und leitende Angestellte), im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in den letzten drei Jahren eine schwere Verfehlung begangen hat, durch welche die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird (§ 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB),
- 227 **PL7: Keine Vertragsverletzungen:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen bei der Ausführung früherer öffentlicher Aufträge oder Konzessionsverträge in den letzten drei Jahren wesentliche Anforderungen nicht erheblich oder fortdauernd mit der Folge einer vorzeitigen Beendigung oder der Verpflichtung zum Schadensersatz mangelhaft erfüllt hat (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB).
- 228 **PL8: Voraussetzungen Sanierungsträger:** Eigenerklärung, dass das Unternehmen die Voraussetzungen für die Übernahme der Aufgaben des Sanierungsträgers nach § 158 BauGB erfüllt.

229 Sofern eine oder mehrere der Erklärungen von PL2-PL8 nicht wahrheitsgemäß abgegeben werden kann, sind die Gründe dafür darzulegen, etwa die ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen oder sonstige Gründe, warum ausnahmsweise kein Ausschluss erfolgen sollte.

230 Als **vorläufiger Nachweis** (alternativ zur Vorlage von PL1-PL7) ist auch eine (in den vorliegend relevanten Hinsichten) vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die in Tz. 195 genannten Rechte. **ACHTUNG:** Die Erklärung zu PL8 ist auch im Fall der Vorlage einer EEE nötig.

**b) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit (zu III.1.2 der Auftragsbekanntmachung)**

231 Zu III.1.2 der Auftragsbekanntmachung werden folgende Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen oder Nachweise verlangt:

**aa) Eignungskriterien**

232 **EK-V: Haftpflichtversicherung:** Für das Unternehmen muss eine Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden in einer dem Tätigkeitsfeld angemessenen Höhe bestehen. Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht für Personen- und Sachschäden mindestens 1.500.000 €, für Vermögensschäden mindestens 1.500.000 € pro Jahr beträgt, muss er im Auftragsfall entsprechend aufgestockt werden.

233 **EK-VI: Hinreichende finanzielle Stabilität.** Das Unternehmen muss über eine hinreichende finanzielle Bonität und Stabilität verfügen, um die Aufgaben des Sanierungsträgers ordnungsgemäß zu erfüllen (vgl. § 158 Nr. 2 BauGB). Dies wird anhand der aus den (geprüften) Jahresabschlüssen ersichtlichen Angaben zur Vermögens-, Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage beurteilt.

234 **EK-VII: Größenordnung Gesamtumsätze:** Die vom Unternehmen erzielten Gesamtumsätze in den vergangenen drei Jahren müssen ihrer Größenordnung nach eine auch im Sinne von § 158 Nr. 2 BauGB hinreichende wirtschaftliche Leistungskraft des Unternehmens erkennen lassen. Das Kriterium ist jedenfalls erfüllt, wenn der jährliche Gesamtumsatz der vergangenen drei Jahre im Mittel doppelt so hoch ist wie der geschätzte

vergaberechtliche Auftragswert des vorliegenden Auftrags (224.000 €, s. oben Tz. 18), ein fixer Mindestumsatz ist jedoch nicht gefordert, sondern es kommt auf eine Einzelfallbetrachtung an.

- 235 **EK-VIII: Umsätze bei vergleichbaren Leistungen:** Das Unternehmen muss in den vergangenen drei Jahren erhebliche Umsätze aus mit Städtebaufördermitteln geförderten Dienstleistungen als Sanierungsträger erzielt haben. Das Kriterium ist jedenfalls erfüllt, wenn dieser Umsatz im Mittel doppelt so hoch ist wie der aus dem vorliegenden Auftrag zu erwartende jährliche Umsatz aus Trägervergütungen (56.000 € p.a., s. oben Tz. 18), ein fixer Mindestumsatz ist jedoch nicht gefordert, sondern es kommt auf eine Einzelfallbetrachtung an.

#### **bb) Eigenerklärungen und Nachweise**

- 236 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

- 237 **WL1: Haftpflichtversicherung:** Eigenerklärung zum Bestehen einer Haftpflichtversicherungsdeckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden und ihrer Höhe, auf gesonderte Anforderung auch Nachweis des Versicherers. Falls der bestehende Versicherungsschutz nicht für Personen- und Sachschäden mindestens 1.500.000 €, für Vermögensschäden mindestens 1.500.000 € pro Jahr beträgt, ist schon mit dem Teilnahmeantrag eine Erklärung des Versicherers, im Auftragsfall die Deckungssummen auf die genannten Beträge zu erhöhen, einzureichen.

- 238 **WL2: Geprüfter Jahresabschluss, Prüfbericht:** Vorlage des neuesten verfügbaren vom Abschlussprüfer testierten Jahresabschlusses mit Prüfbericht des Abschlussprüfers. Soweit der gesamte Jahresabschluss und/oder Prüfbericht aufgrund des Sitzlandes oder der Rechtsform des Unternehmens nicht der Offenlegung unterliegen, sind Bilanz nebst Anhang – soweit offenkundig pflichtig -, einzureichen. Mindestens sind jedoch aussagekräftige Informationen dazu und möglichst zum Jahresabschluss erforderlich, z.B., falls vorhanden, in Form eines Berichts über die Prüfung der Geschäftstätigkeit und der wirtschaftlichen Verhältnisse im Sinne von § 158 Nr. 3 BauGB.

- 239 **WL3: Gesamtumsatz:** Eigenerklärung zum jeweiligen jährlichen Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei verfügbaren abgeschlossenen Geschäftsjahren.

240 **WL4: Umsatz bei vergleichbaren Leistungen als Sanierungsträger:** Eigenerklärung zum jeweiligen Jahresumsatz des Unternehmens in den letzten drei verfügbaren abgeschlossenen Geschäftsjahren aus mit Städtebaufördermitteln geförderten Dienstleistungen als Sanierungsträger.

241 Als **vorläufiger Nachweis** ist auch eine vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die in Tz. 195 genannten Rechte.

**c) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit (zu III.1.3 der Auftragsbekanntmachung)**

242 Zu III.1.3 der Auftragsbekanntmachung werden die folgenden Eignungskriterien beschrieben und entsprechende Eigenerklärungen und Nachweise verlangt:

**aa) Eignungskriterien**

243 **EK-IX: Berufliche Erfahrung/Referenzen:** Das Unternehmen muss über eine durch entsprechende Erfahrungen (Referenzen) nachgewiesene hinreichende berufliche Leistungsfähigkeit hinsichtlich der Durchführung vergleichbarer Leistungen als treuhänderischer Sanierungsträger (bei ausländischen Unternehmen über vergleichbare Leistungen bei der im öffentlichen Interesse erfolgenden Betreuung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen) verfügen. [**Hinweis:** Dieses Kriterium im Rahmen der Eignungsprüfung bezieht sich auf die generelle berufliche Leistungsfähigkeit und Erfahrung des Unternehmens. Die Organisation, Qualifikation und Erfahrung des konkret mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals wird demgegenüber im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt (vgl. § 58 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 VgV)].

244 **EK-X: Personalstärke:** Das Unternehmen muss über hinreichende personelle Kapazitäten im Bereich der Führungskräfte und des sonstigen Personals zur Erfüllung der Aufgaben eines Sanierungsträgers im vorliegenden Fall verfügen. Der Hinweis zu EK-IX (Tz. 243) betreffend die Abgrenzung zu den Zuschlagskriterien gilt sinngemäß.

245 **EK-XI: Hinreichende Selbstauführung, ordnungsgemäße Eignungsleihe:** Der Bewerber muss jedenfalls die oben Tz. 207 bestimmten kritischen Aufgaben im Sinne von § 48 Abs. 5 VgV selbst erbringen. Soweit für sonstige Aspekte eine Eignungsleihe (Be-

rufung auf die Kapazitäten anderer Unternehmen) erfolgt, muss diese den Anforderungen dieser Bewerbungsbedingungen (vgl. oben Tz. 201-205) entsprechen und die entsprechenden Erklärungen und Nachweise auch für das Unternehmen, auf welches sich berufen wird, vorgelegt werden.

## **bb) Eigenerklärungen und Nachweise**

246 Zur Prüfung dieser Kriterien sind die folgenden Eigenerklärungen und Nachweise einzureichen:

247 **TL1: Referenzliste:** Liste von geeigneten Referenzen über früher ausgeführte Dienstleistungsaufträge in Form einer Liste der in den letzten drei Jahren erbrachten wesentlichen vergleichbaren Dienstleistungen (Aufgaben eines treuhänderischen Sanierungsträgers – bei ausländischen Tätigkeiten über vergleichbare Leistungen bei der im öffentlichen Interesse erfolgenden Betreuung und Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen) mit stichwortartiger Beschreibung (z.B. zum Leistungsspektrum) und Angabe des Leistungszeitraums, des Auftraggebers (Kommune) inklusive Ansprechperson für Referenzprüfung mit Kontaktdaten (Adresse, Telefon) oder Referenzschreiben und des Auftragsumfangs (möglichst auch des erzielten Umsatzes).

248 **TL2: Angaben der Zahl der Beschäftigten und Führungskräfte:** Erklärung, aus der die durchschnittliche jährliche Beschäftigtenzahl des Unternehmens und die Zahl seiner Führungskräfte in den letzten drei Jahren ersichtlich ist (aufgeschlüsselt nach den Jahren).

249 **TL3: Angaben zum Unterauftragsanteil, Eignungsleihe:** Angaben, welche Teile des Auftrags das Unternehmen unter Umständen als Unteraufträge zu vergeben beabsichtigt (vgl. § 46 Abs. 3 Nr. 10 VgV). Soweit der Bewerber sich auf Kapazitäten der Unterauftragnehmer oder sonstiger Dritter beruft, sind diese namentlich zu benennen. Es sind die erforderlichen Erklärungen und Nachweise zur Eignung (wie sie für den Bewerber selbst nötig sind) zusätzlich auch für diese Unternehmen vorzulegen, zusätzlich ein Verfügbarkeitsnachweis (vgl. oben Tz. 201-205).

250 Als **vorläufiger Nachweis** ist auch eine vollständig und richtig ausgefüllte Einheitliche Europäische Eigenerklärung (**EEE**) in der Form des Anhangs 2 der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 7/2016 vom 05.01.2016 zur Einführung des Standardformulars für die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (Amtsblatt L 3 vom 06.01.2016, S. 16) und unter Beachtung der Anleitung in Anhang 1 zulässig. Der Auftraggeber hat dann hinsichtlich der endgültigen Belege die in Tz. 195 genannten Rechte.

## 6. Begrenzung der Zahl der Bewerber

### a) Allgemeines

251 Der Auftraggeber behält sich vor, die Zahl der Bewerber gemäß § 51 VgV auf eine angemessene Zahl zu begrenzen. Eine solche Begrenzung betrifft die Zahl der zur Beteiligung am Verhandlungsverfahren und zur Angebotsabgabe aufgeforderten Teilnehmer. Sie ist nicht zu verwechseln mit einer etwaigen im Verlaufe des Verhandlungsverfahrens erfolgenden Begrenzung der Zahl der Angebote anhand der Zuschlagskriterien. Für die Begrenzung der Zahl der Bewerber gelten die folgenden Vorgaben und Kriterien:

252 Der Auftraggeber beabsichtigt, das Verhandlungsverfahren mit mindestens fünf Bewerbern (bzw. Bewerbergemeinschaften) einzuleiten, vorausgesetzt, eine entsprechende Zahl von geeigneten Bewerbern, hinsichtlich der keine Ausschlussgründe vorliegen (kurz: geeignete Bewerber), ist vorhanden.

253 Sind mehr als fünf geeignete Bewerber vorhanden, behält sich der Auftraggeber eine Begrenzung der Zahl der Bewerber vor, ein Anspruch auf die Begrenzung des Bewerberfeldes oder dessen maximale Größe besteht jedoch nicht. Eine strikte Höchstzahl wird nicht bereits jetzt festgelegt, sondern in Abhängigkeit von den Angaben in den Bewerbungen und deren Bewertung nach den Auswahlkriterien.

### b) Auswahlkriterien

254 Falls eine Begrenzung der Zahl der Bewerber erfolgt, wird die Auswahl nach den nachstehenden Auswahlkriterien (unter Beachtung der jeweils in Klammern gesetzten Gewichtung der Kriterien) vorgenommen:

AK 1: Qualität der Referenzen gem. EK-IX auf der Basis der Angaben zu TL1 (50 %),

AK 2.: Größe der jährlichen Umsätze als Sanierungsträger (EK-VIII) auf der Basis der Angaben zu WL4 (30 %),

AK 3: Größe der jährlichen Gesamtumsätze des Unternehmens (EK-VII) auf der Basis der Angaben zu WL3 (20 %).

Die Bewertung erfolgt beim Kriterium AK 1 grundsätzlich qualitativ auf einer fünfstufigen Punkte-Skala (sehr gut [10], gut [8], vollbefriedigend [6], befriedigend [4], ausreichend [2]; nicht ausreichende Bewertungen können von vornherein nicht als geeignet berücksichtigt werden), wobei die vergebene Bewertung im zweiten Schritt in Bezug zur

Höchstpunktzahl gesetzt und dadurch relativ auf das Bewerberfeld gestaltet wird (Referenzierung, bei der die beste Bewertung auf die Höchstpunktzahl und die anderen dazu linear ins Verhältnis gesetzt werden) . In die Bewertung des Kriteriums AK 1 anhand von Referenzen werden (unbeschadet der vorgelagerten Eignungsprüfung anhand aller benannten Referenzen) maximal fünf Projekte, die vom Bewerber hierfür benannt werden (sonst erfolgt die Auswahl nach Größe), einbezogen und einzeln qualitativ gewertet. Die Punktzahlen werden aufaddiert und referenziert (s. o., die Addition erfolgt auch, falls weniger als fünf Referenzen benannt sind, und auch, falls bei einer Bewerbung dadurch die Höchstpunktzahl überschritten wird). Eine entsprechende Referenzierung erfolgt bei der qualitativen Bewertung auch, wenn keine Bewertung die Höchstpunktzahl erreicht. Bei den Kriterien AK 2 und AK 3 wird jeweils der Durchschnitt des Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre verglichen, wobei der größte im geeigneten Bewerberfeld die Höchstpunktzahl erhält, der geringste die Mindestpunktzahl (beim Fehlen präziser Angaben kann geschätzt oder die Mindestpunktzahl vergeben werden), dazwischen wird linear interpoliert. Die Punktzahlen werden auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet, soweit sich die Rangfolge pro Kriterium dadurch nicht ändert. Ausgewählt werden im Falle der Begrenzung der Teilnehmerzahl die Bewerber mit den höchsten Punktzahlen in absteigender Reihenfolge bis zu der vorgesehenen angemessenen Zahl der Teilnehmer.

255 Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Kriterien ausschließlich für eine Begrenzung der Zahl der Bewerber im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs relevant sind. Die Bewertung der Angebote im Verhandlungsverfahren erfolgt nicht nach diesen Kriterien, sondern nach den gesondert definierten Zuschlagskriterien und der entsprechenden Bewertungsmethodik.

## **VI. Anforderungen an die Angebote**

256 Der erforderliche Inhalt der Angebote ergibt sich aus den Anforderungen in der Auftragsbekanntmachung, diesem Dokument und den weiteren Vergabeunterlagen.

### **1. Angebotsabgabe**

#### **a) Äußere Form der Angebote**

257 Angebote sind in Schriftform einzureichen. Elektronische Angebote im Sinne von § 10 Abs. 2 und § 53 Abs. 1 VgV sind nicht möglich (unbeschadet der gesondert getroffenen Regelungen zur Beifügung von Datenträgern), da der Auftraggeber von der Übergangsregelung von § 81 VgV Gebrauch macht (vgl. Tz. 90).

- 258 Es sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angebotsformulare zu benutzen. Die Verwendung selbst gefertigter Ausdrucke elektronischer Formulare als Grundlage für die Eintragungen ist zulässig, Änderungen an den nicht für Bietereintragungen bestimmten Teilen der Formulare jedoch nicht. Das Risiko von Fehlern bei der Anfertigung von Ausdrucken, Kopien, Scans usw. trägt der Bieter. Diese Anforderungen gelten ggf. entsprechend für vom Auftraggeber etwa zur Verfügung gestellte und zur Ausfüllung bzw. Vervollständigung vorgesehene Formulare in Dateiform (zum Beispiel Excel-Tabellen).
- 259 Alle Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.
- 260 Konzeptionelle und sonstige Erläuterungen zum Angebot sind auf besonderer Anlage in freier Form darzustellen (hierfür gibt es keine Formulare des Auftraggebers). Auch solche Erläuterungen dürfen jedoch den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers nicht widersprechen oder diese einschränken. Im Hinblick auf Änderungswünsche im Rahmen der Verhandlungsphase gelten die dazu getroffenen besonderen Regelungen.
- 261 Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein (keine Bleistifteintragungen).
- 262 Hinsichtlich der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) ist die vom Auftraggeber verfasste Urschrift allein maßgeblich.
- 263 Jedes Angebot muss eindeutig, verständlich, plausibel und glaubhaft die Erfüllung der Anforderungen darlegen. Die Vergabeunterlagen und gestellte Mindestbedingungen sind einzuhalten. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Angebote und der darin enthaltenen Vorschläge sollen sich vom Bieter selbst erstellte Unterlagen äußerlich und inhaltlich an der in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Struktur orientieren und damit an den Vorgaben der Leistungsbeschreibung und an den Zuschlagskriterien. Jedes Angebot muss so abgefasst sein, dass es eine Bewertung nach Maßgabe der unten aufgeführten Zuschlagskriterien erlaubt.
- 264 Jede einzelne Unterlage, die mit dem Angebot eingereicht wird, soll mit einem Deckblatt versehen, eindeutig gekennzeichnet und dem Angebot zugeordnet sein. Die Zuordnung und Auffindbarkeit von Unterlagen soll durch die Strukturierung des Angebotes und geeignete Gliederungsübersichten gewährleistet werden. Dies gilt entsprechend für die abgeforderten elektronisch lesbaren Kopien. Hier sollen insbesondere inhaltlich aussagekräftige (aber möglichst kurze) Dateinamen vergeben werden.
- 265 Sämtliche Seiten des Angebotes sollen paginiert sein, möglichst durchlaufend.

266 Die Angebote sind insgesamt zusätzlich auch auf Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM, USB-Speicherstick) in einer elektronisch mit handelsüblicher Software auf Windows-Basis lesbaren Form (z. B. PDF, MS Word, MS Excel) einzureichen und zwar in

**zwei Kopien (zwei Datenträger gleichen Inhalts).**

267 Die Dateien sollen übersichtlich bezeichnet und entsprechend der Systematik des Angebots geordnet sein. Wünschenswert ist zusätzlich zu den einzelnen Dateien eine auf dem Datenträger abgelegte gescannte Fassung des gesamten Angebots. Grundsätzlich dürfen die Dateien gegen Bearbeitungen geschützt sein, außer bei weiter zu verarbeitenden Dokumenten wie Listen von Änderungswünschen oder falls im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes verlangt wird, müssen aber in jedem Fall kopierfähig sein, um eine parallele Bearbeitung durch verschiedene Mitarbeiter des Auftraggebers bzw. Prüfinstanzen und externe Berater zu ermöglichen. Dies dient der Vereinfachung der Bearbeitung beim Auftraggeber. Verbindlich ist die schriftliche Form, das Risiko von Abweichungen der elektronisch lesbaren Fassung von der schriftlichen Fassung hat der Bieter zu tragen, muss also Abweichungen gegen sich gelten lassen, kann sich aber nicht zu seinen Gunsten hierauf berufen.

268 Grundlage des Angebots sind in jedem Fall alle Vorgaben der Vergabeunterlagen, unabhängig davon, ob sie dem einzureichenden Angebot beizufügen sind oder nicht. Diese Regelung kann der Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen nicht entgegengehalten werden.

269 Für Angebote sind die vom Auftraggeber vorgesehenen Angebotsvordrucke (hier: Angebotsformular inkl. Preisblatt) zu verwenden; diese sind auszufüllen und an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben und mit der Datumsangabe zu versehen.

270 Einzureichen sind auch die weiteren Angebotsunterlagen. Die erforderlichen Unterlagen sind unten noch näher benannt.

271 Dem Angebot sind die beiden Datenträger mit der elektronisch lesbaren Fassung des Angebots beizufügen (Tz. 266).

**b) Verpackung und Beschriftung**

272 Das Angebot ist in einem Umschlag oder Paket in einer geeigneten Weise insgesamt so verpackt und verschlossen einzureichen, dass eine Kenntnisnahme vom Inhalt der Angebotssendung ohne im Nachhinein sichtbare Öffnung der Verpackung unter gewöhnlichen Umständen nicht möglich ist (Klebeverschluss, Klebeband o. Ä.).

273 Die Angebote sind wie folgt auf der Vorderseite der Sendung deutlich zu kennzeichnen:

**POSTSTELLE: NICHT ÖFFNEN!**  
**Vergabeverfahren Sanierungsträger „Arne-Jacobsen-Siedlung, Burgtiefe“**  
**ANGEBOT**  
**Nicht öffnen vor dem \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr**

274 Die Angaben sind im Hinblick auf den Ablauf der o.a. Angebotsfrist zu ergänzen.

275 Die Sendung ist ferner mit der

- oben genannten Anschrift der Submissionsstelle (Tz. 14) zu versehen sowie
- mit dem Namen des Bieters bzw. der Bezeichnung der Bietergemeinschaft.

### **c) Einreichung**

276 Die Angebote sind bei der Submissionsstelle (Tz. 14) einzureichen.

277 Die Angebote können per Post oder Paketdienst eingereicht oder persönlich abgegeben werden; es ist zu beachten, dass die Submissionsstelle nur

montags, mittwochs - freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
dienstags von 8.00 bis 12.30 Uhr, 13.30-18.00 Uhr

für den Besucherverkehr zugänglich ist.

### **d) Nachträgliche Erklärungen**

278 Berichtigungen bzw. Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten („nachträgliche Erklärungen“) sind nur innerhalb der Angebotsfrist möglich.

279 Solche nachträglichen Erklärungen (Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahmen von Angeboten) sind in der gleichen Weise einzureichen wie die jeweiligen Angebote selbst und äußerlich erkennbar mit einem Zusatz zu versehen, der auf die Änderung usw. verweist, also etwa „Achtung! Angebotsänderung“.

280 Die jeweilige Sendung muss bereits äußerlich dem in Bezug genommenen Angebot eindeutig zuzuordnen sein.

281 Die Änderungen, Berichtigungen bzw. Rücknahmen müssen inhaltlich ebenfalls eindeutig zuzuordnen sein. In Zweifelsfällen wird die nachträgliche Erklärung nicht berücksichtigt.

## **2. Vollständigkeit der Angebote**

282 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote unterliegen dem Ausschluss nach Maßgabe der vergaberechtlichen Vorschriften. Das Angebot muss die jeweiligen Entgelte und alle in den Vergabeunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten. Unberührt bleiben anderweitige Regelungen in diesen Unterlagen, wonach bestimmte Angaben und Erklärungen erst auf Anforderung vorzulegen sind.

283 Der Auftraggeber behält sich vor, nicht oder unvollständig oder fehlerhaft eingereichte Angaben und Erklärungen in dem nach § 56 VgV zulässigen Umfang nachzufordern. Ein Anspruch darauf, dass der Auftraggeber Gelegenheit zu einer solchen Nachreichung gibt, besteht jedoch nicht, der Bieter kann darauf nicht vertrauen. Es liegt daher im eigenen Interesse des Bieters, bei der Zusammenstellung der Unterlagen sorgfältig vorzugehen und in Zweifelsfällen nach den dafür vorgesehenen Regelungen eine Bieterfrage zu stellen.

## **3. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen**

### **a) Unzulässigkeit von Änderungen an den Vergabeunterlagen**

284 Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Bieter sind unzulässig. Dies betrifft auch inhaltliche Abweichungen davon durch das Angebot, soweit solche nicht zugelassen sind. Sie stellen einen zwingenden Ausschlussgrund vom weiteren Verfahren dar (§ 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV). Im Verhandlungsverfahren gelten die in diesem Dokument (und ggf. nachfolgenden Mitteilungen) noch gesondert dargestellten Regelungen im Hinblick auf Änderungswünsche in gesonderten Dokumenten und unter Beachtung der Regelungen zur kalkulatorischen Berücksichtigung, so dass solche Änderungswünsche gerade keine Änderungen an den Vergabeunterlagen oder Abweichungen davon darstellen. Insgesamt gilt somit: Grundlage des Angebots sind in jedem Fall alle Vorgaben der Vergabeunterlagen, unabhängig davon, ob die jeweilige Unterlage dem einzureichenden Angebot beizufügen ist oder nicht. Durch die Abgabe des Angebots werden die Vergabeunterlagen als Angebotsgrundlage anerkannt.

### **b) Angaben zur Verhandelbarkeit der Vertragsunterlagen**

285 Für das Verhandlungsverfahren ist charakteristisch, dass in seinem Verlauf nicht nur über den Inhalt der Angebote der Bieter, sondern auch über die vom Auftraggeber dem Verfahren zugrunde gelegten Leistungsbeschreibungen und Vertragsbedingungen verhandelt werden kann, soweit die vergaberechtlichen Vorschriften dies erlauben, insbe-

sondere soweit die Identität des Beschaffungsvorhabens gewahrt bleibt und die Grundsätze der Transparenz und Diskriminierungsfreiheit eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund werden hinsichtlich der Verhandelbarkeit bzw. Verbindlichkeit der Vergabeunterlagen in den einzelnen Phasen die nachfolgenden Regelungen getroffen.

286 Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Vertragsunterlagen – also der Leistungsbeschreibung und der Vertragsbedingungen, vgl. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 VgV – ist zu unterscheiden zwischen

- der Frage der Verbindlichkeit für die Verhandlungsphase,
- der Verbindlichkeit für die endgültigen Angebote und
- der Verbindlichkeit für das Vertragsverhältnis nach einem Zuschlag.

#### aa) Bedeutung für die Verhandlungsphase

287 Im vorliegenden Fall hat sich der Auftraggeber aufgrund der (2016 neu eingeführten) Regelung von § 17 Abs. 11 VgV vorbehalten, den Auftrag bereits auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben. Dies bedingt, dass bereits das Erstangebot zuschlagsfähig und verbindlich sein muss. Es bedingt ferner, dass es keinen Anspruch der Bieter auf Verhandlung über das Erstangebot gibt.

288 Somit ist das Erstangebot zwingend auf die vom Auftraggeber vorgegebenen Vertragsunterlagen abzugeben. Insbesondere sind die Vorgaben der Vertragsunterlagen kalkulatorisch zu Grunde zu legen, damit der Auftraggeber vergleichbare Angebote erhält.

289 Der Bieter darf lediglich zusätzlich zum Erstangebot Änderungswünsche einreichen. Diese gelten vertragsrechtlich nicht als Bestandteil des Erstangebots, sodass sie im Fall der Zuschlagserteilung auf das Erstangebot **nicht** Vertragsbestandteil werden. Die Umsetzung eines Änderungswunsches darf somit nicht zur Bedingung des Angebots oder Voraussetzung für dessen Ausführung gemacht werden. Die Umsetzung ist dem Erstangebot auch nicht kalkulatorisch zu Grunde zu legen.

290 Änderungswünsche sind daher stets auf einem gesonderten, ausdrücklich entsprechend gekennzeichneten Dokument einzureichen. Dabei hat der Bieter ausdrücklich, deutlich und präzise kenntlich zu machen, dass und in welcher Weise er eine Änderung von Anforderungen vorschlägt („Änderungswunsch“).

- 291 Es ist nicht zulässig, als Änderungswunsch einen abweichenden Vertragstext einzureichen, sondern lediglich konkret formulierte Änderungswünsche zu einzelnen Klauseln.
- 292 Der Unterschied zu einem – hier unzulässigen – Nebenangebot besteht darin, dass die Umsetzung des Änderungswunsches in dem Angebot noch nicht kalkulatorisch unterstellt ist, sondern es sich um eine Anregung bzw. einen Verhandlungswunsch an den Auftraggeber handelt, die entsprechende Anforderung (im Interesse der Funktionalität oder Wirtschaftlichkeit) anzupassen. Angebote, welche demgegenüber auf der Grundlage der kalkulatorischen Berücksichtigung solcher Änderungswünsche abgegeben werden, wären als Änderungsvorschläge oder Nebenangebote anzusehen und sind in diesem Verfahren nicht zugelassen.
- 293 Soweit die Vertragsunterlagen keine Vorgaben enthalten, liegt bei einer Konkretisierung der Leistungsbeschreibung, die sich in dem dadurch gezogenen Rahmen hält, durch Ausführungen im Angebot kein Änderungswunsch in diesem Sinne vor. Das Risiko, dass die Konkretisierung den Rahmen einhält, trägt jedoch der Bieter.
- 294 Änderungswünsche können auch im Rahmen der Verhandlungsrunden noch vorgetragen werden, soweit solche stattfinden. Es besteht allerdings kein Anspruch des Bieters darauf, dass Änderungswünsche zu den Vergabeunterlagen für das Erstangebot in den Verhandlungsrunden diskutiert werden, wenn sie nicht mit dem Erstangebot schriftlich eingereicht wurden.

#### **bb) Bedeutung für eine etwaige Verhandlungsphase**

- 295 Sofern der Auftraggeber von dem Vorbehalt gemäß § 17 Abs. 11 VgV keinen Gebrauch macht, also den Auftrag nicht bereits auf der Grundlage der Erstangebote vergibt, wird eine Verhandlung stattfinden (siehe schon oben Tz. 61 ff.).
- 296 Für die Verhandlungsphase gilt: Die Inhalte der Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen stellen die Grundlage für die Erstangebote und die Verhandlungsgespräche dar. Das darin beschriebene Leistungssoll unterliegt aber noch den Verhandlungen.
- 297 Soweit in den Vertragsunterlagen Vorgaben zwingend formuliert sind (insbesondere durch Formulierungen wie „Anforderungen“, „der Auftragnehmer muss...“, „... sind zu berücksichtigen...“, „die Ausführung hat zu...“ oder durch den normativen Präsens wie „die Abstimmung erfolgt monatlich...“, „der Auftragnehmer erbringt...“), bezieht sich dies auf die künftige Leistungserbringung bzw. die vertraglichen Pflichten und damit auf die Formulierung eines verbindlichen vertraglichen Leistungssolls. Diese Formulierungen

implizieren als solche nicht, dass es sich um eine im Vergabeverfahren zwingende und unverhandelbare Mindestbedingung handeln würde.

298 Etwas anderes gilt nur, wenn eine Anforderung in den Vergabeunterlagen ausdrücklich als Mindestbedingung/Mindestanforderung gekennzeichnet ist. Diese ist im Verfahren grundsätzlich nicht verhandelbar (§ 17 Abs. 10 S. 2 VgV). Umgekehrt bedeutet das Fehlen der Kennzeichnung als Mindestbedingung/Mindestanforderung nicht etwa, dass eine Anforderung für den späteren Vertragsvollzug unverbindlich wäre (vgl. näher unten Tz. 301).

#### **cc) Bedeutung für die Phase endgültiger Angebote**

299 Bei der Abgabe endgültiger Angebote nach der Verhandlungsphase besteht die Möglichkeit, Änderungswünsche im vorgenannten Sinne vorzubringen, nicht mehr.

300 Somit ist also (auch) bei der Erstellung der endgültigen Angebote von der Verbindlichkeit der – ggf. aufgrund von Änderungswünschen angepassten – Vertragsunterlagen auszugehen, soweit diese inhaltlich verbindliche Vorgaben enthalten.

#### **dd) Bedeutung für das vertragliche Leistungssoll**

301 Wird einem Bieter der Zuschlag erteilt, so beschreiben Vertragsunterlagen in der Form, die sie nach der Anpassung in der Verhandlungsphase gefunden haben, funktional, aber verbindlich das vertragliche Leistungssoll. Sie gelten vorrangig vor den Inhalten des bezuschlagten Angebots. Nur in dem durch die Vertragsunterlagen gezogenen Rahmen, also im Rahmen der Vorgaben der Vertragsunterlagen, konkretisiert das bezuschlagte Angebot das Leistungssoll. Soweit das bezuschlagte Angebot von diesem Rahmen abweicht oder keine Konkretisierungen enthält, gelten die Vorgaben der Vertragsunterlagen. Eine vergaberechtliche Unzulässigkeit von Abweichungen kann dieser Auslegungsregel nicht entgegengehalten werden und umgekehrt. Enthält das Angebot weitergehende Verpflichtungen des Auftragnehmers, gelten diese. Im Einzelnen ist die Rangfolge der Vertragsbestandteile im Vertragsentwurf geregelt.

#### **c) Insbesondere: Vertragsbedingungen**

302 Den Unterlagen ist der Entwurf eines Trägervertrages beigelegt. Für dessen Bedeutung im Verfahren gelten die Ausführungen Tz. 295 bis 301. Vergaberechtlich handelt es sich um „Besondere“ Vertragsbedingungen.

- 303 Zu den Vertragsbedingungen zählen ferner die vom Auftraggeber formularmäßig vorgegebenen Erklärungen nach dem TTG (TTG-Formblatt 2). Dieses unterliegt als gesetzliche Vorgabe nicht der Verhandlung. Die Anforderungen des TTG sind als Mindestbedingungen.
- 304 Der Entwurf des Trägervertrages unterliegt – unbeschadet des Vorbehalts zum Zuschlag auf ein Erstangebot – grundsätzlich der Verhandlung und stellt keine unverhandelbare Mindestbedingung dar. Der Auftraggeber ist bereit, über alle Einzelheiten zu verhandeln (soweit sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind wie Vorgaben nach dem TTG, siehe soeben).
- 305 Der beigefügte Vertragsentwurf beruht jedenfalls überwiegend auf einer Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber der Städtebauförderungsmittel. Der Vertragsschluss bedarf auch der Zustimmung des Zuwendungsgebers. Der Auftraggeber wird daher bei den Verhandlungen das Bemühen berücksichtigen, diese Zustimmung und eine spätere Anerkennung der Aufwendungen aus dem Vertrag als zuwendungsfähig nicht zu gefährden. Auch der Bieter sollte dies im Blick haben.
- 306 Die Erörterung der rechtlichen Einzelheiten des Auftrags im Rahmen der Verhandlungen erfolgt ausschließlich auf der Basis dieses Vertragsentwurfs. Die Bieter haben ihren Erstangeboten kalkulatorisch den Vertragsentwurf des Auftraggebers zugrunde zu legen. Sie können aber – in einem gesonderten Dokument – mit ihrem Angebot Änderungswünsche zum Vertragsentwurf vorbringen, um eine Verhandlung darüber zu veranlassen. Diese Änderungswünsche sollen möglichst konkret sein und sollten auch alternative Formulierungsvorschläge für einzelne Klauseln des Entwurfs enthalten. Die Änderungswünsche sollen tabellarisch aufgestellt werden (und auf den Datenträgern entsprechend der Vorgabe von Tz. 267 auch in einem editierbaren Dateiformat wie Word oder Excel vorhanden sein).
- 307 Es ist nicht zulässig, als Änderungswunsch einen alternativen Vertragsentwurf einzureichen. Ebenso ist es – erst recht – unzulässig, das Angebot auf der Grundlage eines abweichenden Vertragsentwurfs abzugeben.
- 308 Der Auftraggeber strebt an, dass nach dem Abschluss der Verhandlungen den Angeboten ein allseits konsentierter Vertragsentwurf zu Grunde gelegt werden kann. Die Entscheidung über die Berücksichtigung von zuvor eingebrachten und verhandelten Änderungswünschen in der Fassung des Vertragsentwurfs, auf den die verbindlichen Ange-

bote abzugeben sind, verbleibt aber in jedem Fall dem Auftraggeber. Es ist nicht vorgesehen, dass auf unterschiedliche Klauseln oder Vertragsbestandteile angeboten werden kann.

#### **4. Rechtliche Bindungswirkung der Angebote**

309 Während der vorhergehende Abschnitt die Verbindlichkeit bzw. Verhandelbarkeit der vom Auftraggeber in das Verfahren eingeführten Vertragsunterlagen betraf, geht es nun um die Verbindlichkeit der vom jeweiligen Bieter gelegten Angebote.

##### **aa) Erstangebot**

###### **(1) Verbindlichkeit**

310 Aufgrund des Vorbehalts der Zuschlagserteilung bereits auf das Erstangebot (§ 17 Abs. 11 VgV) ist bereits das Erstangebot als vertragsrechtlich bis zum Ablauf der oben (Tz. 80 ff.) bestimmten Zuschlags- und Bindefrist verbindlich anzusehen.

**ACHTUNG: Aus dem genannten Grund darf auch das Erstangebot keine Vorbehalte enthalten (Bezeichnungen z.B. als „indikativ“ oder „unverbindlich“ oder „freibleibend“ sind unzulässig!).**

311 Es ist eine Ermessensentscheidung des Auftraggebers, ob er in Verhandlungen darüber eintritt. Auch wenn der Auftraggeber in Verhandlungen eintritt, bleibt das Erstangebot bis zum Abschluss des Verfahrens (Ablauf der Bindefrist) verbindlich.

###### **(2) Änderungswünsche**

312 Mit dem Erstangebot können Änderungswünsche zu den Leistungsbeschreibungen und dem Vertragsentwurf zum Zwecke der Verhandlung darüber vorgetragen werden. Einzelheiten sind im vorhergehenden Abschnitt 3 (Tz. 284 ff.) geregelt.

##### **bb) Folgeangebote**

313 Die vorstehenden Maßgaben für Erstangebote gelten auch für etwaige Folgeangebote, die in der möglichen Verhandlungsphase (also vor deren Abschluss) abgefordert werden.

## **cc) Endgültiges Angebot**

314 Das später ggf. abgeforderte endgültige Angebot stellt ebenfalls ein vertragsrechtlich bis zum Ablauf der oben (Tz. 80 ff.) bestimmten Zuschlags- und Bindefrist verbindliches Angebot im Sinne von § 145 BGB dar.

## **5. Hauptangebote, abweichende technische Anforderungen und Nebenangebote**

315 Im Hinblick auf Hauptangebote und Nebenangebote gilt Folgendes:

### **a) Hauptangebot**

316 Hauptangebot ist dasjenige Angebot, zu dessen Abgabe der Auftraggeber vorliegend auffordert, das also auf der vorgegebenen Leistungsbeschreibung beruht und den Vergabeunterlagen entspricht.

317 Es ist nur ein Hauptangebot pro Bieter zulässig.

318 Es ist zu beachten, dass das vorliegende Vergabeverfahren als Verhandlungsverfahren strukturiert ist. Die Bieter können nach Maßgabe der dazu oben gesondert getroffenen Regelungen Änderungswünsche zur Leistungsbeschreibung und dem Vertragsentwurf vorbringen, die jedoch nicht kalkulatorisch zugrunde gelegt und/oder zu Bedingungen des Hauptangebots gemacht werden dürfen. Einzelheiten sind im Abschnitt 3 (Tz. 284 ff.) geregelt.

319 Vom Auftraggeber im Rahmen der Leistungsbeschreibungen ausdrücklich vorgesehene Alternativpositionen oder Bedarfspositionen bzw. Optionen sind Bestandteil des Hauptangebots, also keine Nebenangebote, und somit in jedem Fall mit anzubieten.

### **b) Leistungen mit abweichenden technischen Anforderungen**

320 Leistungen, die von in der Leistungsbeschreibung vorgegebenen technischen Anforderungen im Sinne von § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VgV, also von in der Leistungsbeschreibung in Bezug genommenen (a) nationalen Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, (b) Europäischen Technischen Bewerbungen, (c) gemeinsamen technischen Spezifikationen, (d) internationalen Normen und anderen technischen Bezugssystemen, die von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden, oder (e) falls solche Normen und Spezifikationen fehlen, nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, abweichen, dürfen angeboten werden, wenn der Bieter in seinem Angebot dem Auftraggeber mit geeigneten

Mitteln nachweist, dass die vom Unternehmen vorgeschlagenen Lösungen diesen technischen Anforderungen gleichermaßen entsprechen (§ 32 Abs. 1 VgV).

- 321 Enthält die Leistungsbeschreibung Leistungs- oder Funktionsanforderungen, so darf der öffentliche Auftraggeber ein Angebot nicht ablehnen, wenn diese Anforderungen die von ihm geforderten Leistungs- oder Funktionsanforderungen betreffen und das Angebot Folgendem entspricht: (1) einer nationalen Norm, mit der eine europäische Norm umgesetzt wird, (2) einer Europäischen Technischen Bewertung, (3) einer gemeinsamen technischen Spezifikation, (4) einer internationalen Norm oder (5) einem technischen Bezugssystem, das von den europäischen Normungsgremien erarbeitet wurde, vorausgesetzt, das Unternehmen belegt in seinem Angebot, dass die jeweilige der Norm entsprechende Liefer- oder Dienstleistung den Leistungs- oder Funktionsanforderungen des öffentlichen Auftraggebers entspricht (§ 33 Abs. 2 VgV). Belege können insbesondere eine technische Beschreibung des Herstellers oder ein Prüfbericht einer anerkannten Stelle sein.

### **c) Änderungsvorschläge und Nebenangebote (unzulässig)**

- 322 Nebenangebote sind Vorschläge eines Bieters, die eine andere Leistung anbieten als diejenige, die vom Auftraggeber vorgegeben worden ist, die aber geeignet sind bzw. dies beanspruchen, das Ziel der Beschaffung zu erreichen. Nebenangebote sind im vorliegenden Verfahren nicht zugelassen. Soweit der Auftraggeber keine Vorgabe macht, liegt bei einer Konkretisierung der Leistungsbeschreibung in deren Rahmen kein Nebenangebot vor.
- 323 Als Nebenangebote werden häufig solche bezeichnet, die eine grundsätzlich abweichende Leistung zum Gegenstand haben, als Änderungsvorschläge dagegen solche, die nur in einem Teil der Leistung einen abweichenden Inhalt haben. Der Begriff der Nebenangebote wird hier jedoch als Oberbegriff für beides gebraucht. Dabei ist für ein Nebenangebot charakteristisch, dass es auf der kalkulatorischen Umsetzung des Vorschlags bzw. der Abweichung beruht und nicht nur einen Änderungswunsch im Rahmen von Verhandlungen, dessen Umsetzung nicht Voraussetzung des Angebots ist, darstellt.
- 324 Im vorliegenden Verfahren sind Nebenangebote und Änderungsvorschläge in diesem Sinne nicht zugelassen, Änderungswünsche sind nach Maßgabe der besonderen Regeln dazu zulässig.

325 Unberührt bleibt auch, dass im Rahmen der Verhandlungen über Anpassungen des Angebotsinhalts (auf Wunsch beider Parteien) für die nächste Angebotsrunde gesprochen werden kann, auch auf der Basis alternativer Überlegungen in den Verhandlungen.

## **6. Konkret einzureichende Angebotsunterlagen**

326 Nachfolgend sind die – unter Beachtung der Regelungen dieser Bewerbungsbedingungen – konkret einzureichenden Angebotsunterlagen aufgeführt. Diese gelten zunächst für die Erstangebote. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Erstangebote nur von den Bewerbern einzureichen sind, die nach dem Teilnahmeantrag vom Auftraggeber für das Verhandlungsverfahren ausgewählt und zur Abgabe des Erstangebots durch ein gesondertes Schreiben aufgefordert wurden.

327 Die nachfolgenden Anforderungen gelten entsprechend für die nach einer etwaigen Verhandlungsphase gesondert abgeforderten endgültigen Angebote, sofern nicht nachfolgend etwas anderes genannt ist (insbesondere betreffend Änderungswünsche) oder bei der gesonderten Abforderung dieser Angebote noch etwas anderes mitgeteilt wird. Es bleibt vorbehalten, in diesem Zusammenhang weitere Unterlagen zu fordern.

### **a) Angebotsformular mit Preisblatt**

328 Einzureichen ist das Angebotsformular inklusive des darin aufgenommen Preisblatts mit den Honorarforderungen pro Qualifikationsstufe. Das Angebotsformular ist ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

### **b) TTG-Formblätter**

329 Kraft landesgesetzlicher Vorschrift dürfen öffentliche Aufträge nur an Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe durch Erklärung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber schriftlich verpflichtet haben, bestimmte Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten (§ 4 TTG) und sich auch verpflichten, auch von Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften entsprechende Verpflichtungserklärungen abgeben zu lassen (§ 9 TTG).

330 Daher sind dem Angebot entsprechende Verpflichtungserklärungen nach dem diesen Vergabeunterlagen beigefügten Formblatt (TTG-Formblatt 2) in der je nach der konkreten Angebotskonstellation erforderlichen Anzahl beizufügen. Das gilt bereits für die Erstangebote. Insoweit ist bereits das Erstangebot verbindlich.

331 Es ist auf eine korrekte Ausfüllung des Formblatts zu achten, insbesondere sind auf dessen erster Seite nur die auf das Unternehmen und den Auftrag zutreffenden Kästchen anzukreuzen. Auch die Angaben zum tatsächlich gezahlten Mindestentgelt dürfen nicht weggelassen werden.

332 Bei Bietergemeinschaften ist das Formblatt gesondert für jedes an der Bietergemeinschaft beteiligte Unternehmen einzureichen.

333 Soweit die Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften bei Angebotsabgabe bereits bekannt sind, sind die Verpflichtungserklärungen auch bereits von diesen beizubringen.

### **c) Vertragsbedingungen**

334 Eine Beifügung des Entwurfs des Trägervertrages bei der Einreichung des Erstangebots ist nicht erforderlich. Die Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind gleichwohl verbindliche Angebotsgrundlage, wie oben näher dargestellt. Im Zuschlagsfall erfolgt eine schriftliche Vertragsdokumentation, die inhaltlich dem vorgegebenen Entwurf folgt.

335 Ergänzend gelten die VOL/B, Fassung 2003 (BANz Nr. 178a).

### **d) Konzeptionelle Darstellung (Angebotstext)**

336 Als weitere Angebotsunterlage ist ein Angebotstext in freier textlicher Form, ggf. ergänzt durch Schemata einzureichen.

337 Dieser Text hat auf der Grundlage der Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) auf die diesem Rahmen angebotene Art und Weise der Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen einzugehen. Dabei soll auf alle bei den qualitativen Zuschlagskriterien genannten Aspekte eingegangen werden, sodass eine Bewertung der Angebote nach diesen Kriterien ermöglicht wird. Es liegt im eigenen Interesse des Bieters, die von ihm angebotene Art und Weise der Leistungserbringung möglichst umfassend, präzise und konkret darzustellen. Abweichungen von dem Inhalt der vom Auftraggeber vorgegebenen Unterlagen sind im Rahmen des Angebotstextes nicht zugelassen. Änderungswünsche hinsichtlich der Vorgaben des Auftraggebers (soweit es sich nicht um unverhandelbare Mindestbedingungen handelt) sind vielmehr nach den oben näher dargestellten Regelungen in einem gesonderten Dokument zu beschreiben (vgl. oben Tz. 290).

338 Eingegangen werden soll insbesondere auf folgende Punkte:

- Projektverständnis und Methodik, insbesondere mit Angaben zu:
  - Darstellung der konzeptionellen Vorgehensweise, Erläuterung der vorgesehenen Teilschritte bei der Durchführung des Projekts
  - Benötigte Vorbereitungszeit bis zum Projektbeginn nach Zuschlagserteilung
  - Vorgehensweise bei der Projektsteuerung, Funktion der Projektleitung, Umgang mit unvorhersehbaren Problemstellungen, Methode der Lösungsfindung, Umgang mit Konfliktsituationen, Kommunikation mit dem Auftraggeber;
- Vorgehensweise und Instrumente zur Einbindung der Interessengruppen (Politik, Verwaltung, betroffene Eigentümer, Öffentlichkeit);
- Qualifikation des konkret für die Durchführung des Auftrags vorgesehenen Personals/Projektteams, insbesondere mit Angaben zu:
  - Vorgesehene(n) Projektleiter(in) und Stellvertreter(in)
  - berufliche Qualifikation der Mitglieder des Projektteams
  - persönliche Berufserfahrung der Mitglieder des Projektteams (Jahre),
  - persönliche Referenzen der Mitglieder des Projektteams;
- Organisation des Projektteams, dabei
  - Angaben zur zeitlichen und örtlichen Verfügbarkeit der Mitglieder des Projektteams, insbesondere der Projektleitung, für das Projekt (zeitlich als prozentualer Anteil an der Arbeitskraft),
  - örtlich nach Anfahrtszeit vom angebotenen Büro-Standort (im Auftragsfall, muss also nicht notwendig schon vorhandene Niederlassung sein),
  - Angaben zu dem Umfang (Anteil), in welchem im Auftragsfall die anfallenden Leistungen vom Projektleiter bzw. der Projektleiterin selbst wahrgenommen werden würden,

- Einsatzplanung und vorgesehene Maßnahmen bei außerplanmäßigen Ausfällen von Teammitgliedern;
  
- Angaben zum Vertragsmanagement, mit Angaben zu:
  - Fördermittel-Management
  
  - Methodik der Terminplanung und Termineinhaltung
  
  - Methodik der Kostenplanung, Kostenkontrolle und Kosteneinhaltung
  
  - Methodik der Abrechnung und des Nachweises des entstandenen Zeitaufwands für die Leistungen des Sanierungsträgers

#### e) Dokument Änderungswünsche

339 Nur im Rahmen des Erstangebots (also nicht im Rahmen des endgültigen verbindlichen Angebots) können in einem gesonderten Dokument in freier Form (am besten tabellarisch) Änderungswünsche zu den Vertragsunterlagen (Leistungsbeschreibung, Vertragsbedingungen) zum Zwecke der Verhandlung hierüber eingereicht werden (vgl. oben Tz. 290). Dafür gelten die in diesen Verfahrensregeln getroffenen Maßgaben (vgl. oben Tz. 285 ff.).

### VII. Zuschlagskriterien

340 Über die Zuschlagserteilung wird nach dem Kriterium des wirtschaftlichsten Angebots entschieden (§ 127 GWB) – unbeschadet der Prüfung der Angebote und der Prüfung, ob der Zuschlag überhaupt erteilt werden kann.

341 Maßgeblich sind die im nachstehenden Schema aufgeführten Zuschlagskriterien in der ebenfalls nachstehend aufgeführten prozentualen Gewichtung. Die Gewichtung ist im Zusammenhang mit der Bewertungsmethodik zu sehen, die im Anschluss an die tabellarische Aufstellung erläutert wird.

#### 1. Kriterien- und Bewertungsschema

Nr.	Kriterium, Erläuterung und Bewertungsschema	Gewichtung in %
1	Honorar	35

1.1	Projektleiter(in) (sowie Geschäftsführer, Prokurist, Abteilungsleiter)	15
1.2	Sonstige Fachkraft (Projektassistenz)	15
1.3	Sonstige Bürokräft/Assistenz	5
<b>2</b>	<b>Projektverständnis und Methodik</b>	<b>25</b>
2.1	<b>Vorgehensweise und Teilschritte bei der Bearbeitung des Projekts</b>	10
	<b>Erläuterung/Aspekte:</b> Darstellung der konzeptionellen Vorgehensweise, ausgehend vom konkreten Projekt, Erläuterung der vorgesehenen Teilschritte des Projektes	
	Detaillierte, konkrete und voll überzeugungskräftige Darstellung der Vorgehensweise einzelner Teilschritte während der aufgegliederten Projektphasen = <b>5 Punkte</b>	
	Vollständige, wenn auch nicht durchgehend konkrete oder nicht voll überzeugungskräftige Darstellung der Vorgehensweise der einzelnen Teilschritte während der aufgegliederten Projektphasen = <b>4 Punkte</b>	
	Darstellung der wesentlichen Projektphasen und der Vorgehensweise bei Teilschritten, zumindest im Wesentlichen plausibel = <b>3 Punkte</b>	
	Übersichtsartige nachvollziehbare Beschreibung der Projektphasen, ohne plausible Darstellung von Teilschritten = <b>2 Punkte</b>	
	Allgemeine Erläuterung der Umsetzung ohne nachvollziehbare Darstellung von Projektphasen oder Teilschritten = <b>1 Punkt</b>	
2.2	<b>Vorbereitungszeit bis Beginn der Projektbearbeitung</b>	5
	Beginn nach Zuschlagserteilung bis 4 Wochen = <b>5 Punkte</b>	
	Beginn nach Zuschlagserteilung bis 6 Wochen = <b>4 Punkte</b>	
	Beginn nach Zuschlagserteilung bis 8 Wochen = <b>3 Punkte</b>	
	Beginn nach Zuschlagserteilung bis 10 Wochen = <b>2 Punkte</b>	
	Beginn nach Zuschlagserteilung bis 12 Wochen = <b>1 Punkte</b>	
2.3	<b>Vorgehensweise bei der Projektsteuerung</b>	5
	<b>Erläuterung/Aspekte:</b> Darstellung der Vorgehensweise bei der Projektsteuerung, Funktion der Projektleitung, Umgang mit unvorhersehbaren Problemstellungen, Methode der Lösungsfindung, Umgang mit Konfliktsituationen, Kommunikation mit dem Auftraggeber	
	Umfassende, konkrete und durchgehend überzeugungskräftige Darstellung, die eine proaktive und eigenverantwortliche Steuerung der Maßnahme mit kompetenten Vorschlägen, lösungsorientierter Moderation und jederzeitiger Einbindung des Auftraggebers erwarten lässt = <b>5 Punkte</b>	
	Einigermaßen umfassende, überwiegend konkrete und überwiegend überzeugungskräftige Darstellung, die eine überwiegend proaktive und eigenverantwortliche Steuerung der Maßnahme mit akzeptablen Vorschlägen, lösungsorientierter Moderation und weitgehender Einbindung des Auftraggebers erwarten lässt = <b>4 Punkte</b>	
	Teils detaillierte, insgesamt nachvollziehbare Darstellung, die eine systematische Betreuung und verantwortliche Steuerung unter regelmäßiger Einbindung des Auftraggebers erwarten lässt = <b>3 Punkte</b>	
	Nachvollziehbare Darstellung, die eine regelmäßige Betreuung und Abarbeitung unter Einbindung des Auftraggebers erwarten lässt = <b>2 Punkte</b>	

	Darstellung, welche die Erfordernisse der Projektsteuerung thematisiert und zumindest einige der in der Erläuterung angesprochenen Aspekte nachvollziehbar aufgreift = <b>1 Punkt</b>	
2.4	<b>Einbindung der Interessengruppen (Politik, Verwaltung, betroffene Eigentümer, Öffentlichkeit)</b>	5
	<b>Erläuterung/Aspekte:</b> Darstellung der Vorgehensweise und der Instrumente bei der Einbindung von Politik, Verwaltung, betroffenen Eigentümern und Öffentlichkeit	
	Umfassende, konkrete und durchgehend überzeugungskräftige Darstellung, die eine eigeninitiativ, differenziert, gruppenbezogen erfolgende Einbindung erwarten lässt = <b>5 Punkte</b>	
	Einigermaßen umfassende, überwiegend konkrete und überwiegend überzeugungskräftige Darstellung, die eine eigeninitiativ, differenziert, gruppenbezogen erfolgende Einbindung erwarten lässt = <b>4 Punkte</b>	
	Teils detaillierte, insgesamt nachvollziehbare Darstellung, die eine zumindest teilweise eigeninitiativ und gruppenbezogen erfolgende Einbindung erwarten lässt = <b>3 Punkte</b>	
	Nachvollziehbare Darstellung mit ausbaufähigen Ansätzen zu einer eigeninitiativen gruppenbezogenen Einbindung = <b>2 Punkte</b>	
	Darstellung der grundlegenden Vorgehensweise = <b>1 Punkt</b>	
3	<b>Qualifikation und Organisation des konkret für die Durchführung des Auftrags vorgesehenen Personals/Projektteams</b>	20
3.1	<b>Qualifikation</b>	10
	<b>Erläuterung/Aspekte:</b> Angaben zum (zur) vorgesehene(n) Projektleiter(in) und Stellvertreter(in), zur beruflichen Qualifikation der Mitglieder des Projektteams, zu persönlicher Berufserfahrung und Referenzen der Mitglieder des Projektteams	
	Detaillierte, konkrete und überzeugungskräftige Angaben und Erläuterungen zu allen Teammitgliedern, durchgängig umfängliche Berufserfahrung (8 Jahre) der Fachkräfte und aussage- und überzeugungskräftige Referenzen aller Fachkräfte = <b>5 Punkte</b>	
	Konkrete Angaben zu allen Teammitgliedern, überwiegend überzeugungskräftige Referenzen und überwiegend mindestens erhebliche Berufserfahrung (6 Jahre) der Fachkräfte = <b>4 Punkte</b>	
	Konkrete Angaben zu mindestens den wesentlichen Teammitgliedern, nur teilweise überzeugungskräftige Referenzen und überwiegend eher kurze Berufserfahrung (4 Jahre) der Fachkräfte = <b>3 Punkte</b>	
	Benennung zumindest von Projektleiter(in) und Stellvertreter(in), kaum überzeugungskräftige Referenzen und immerhin grundlegende Berufserfahrung der Fachkräfte (2 Jahre) = <b>2 Punkte</b>	
	Benennung zumindest von Projektleiter(in) und Stellvertreter(in), jedoch ohne überzeugungskräftige Referenzen = <b>1 Punkt</b>	
3.2	<b>Organisation des Projektteams</b>	10
	<b>Erläuterung/Aspekte:</b> Angaben zur zeitlichen und örtlichen Verfügbarkeit der Mitglieder des Projektteams, insbesondere der Projektleitung, für das Projekt (zeitlich als prozentualer Anteil an der Arbeitskraft), Anteil des Projektleiters an der Leistungserbringung, örtlich nach Anfahrtszeit vom angebotenen Büro-Standort (im Auftragsfall, nicht notwendig schon vorhandene Niederlassung), Angaben zu	

	<p>Einsatzplanung und vorgesehene Maßnahmen bei außerplanmäßigen Ausfällen von Teammitgliedern</p> <p>Zeitliche Verfügbarkeit von Projektleiter(in) oder Stellvertreter(in) mit einem über längere Zeiträume überwiegenden Anteil der Arbeitszeit (über 50%), anfallende Leistungen werden weit überwiegend von dem/der Projektleiter/in erbracht, Reisezeit vom Büro zum Auftraggeber bis 90 Minuten und überzeugende Einsatzplanung und Ausfallregelung = <b>5 Punkte</b></p> <p>Zeitliche Verfügbarkeit von Projektleiter(in) oder Stellvertreter(in) mit einem über längere Zeiträume mittleren Anteil der Arbeitszeit (Größenordnung etwa 50%), anfallende Leistungen werden überwiegend von dem/der Projektleiter/in erbracht und Reisezeit vom Büro zum Auftraggeber bis 120 Minuten und mindestens plausibler Einsatzplanung und Ausfallregelung = <b>4 Punkte</b></p> <p>Zeitliche Verfügbarkeit von Projektleiter(in) oder Stellvertreter(in) mit einem über längere Zeiträume noch erheblichen Anteil der Arbeitszeit (Größenordnung etwa 1/3), anfallende Leistungen werden zu (noch) erheblichen Teilen von dem/der Projektleiter/in erbracht, Reisezeit vom Büro zum Auftraggeber bis 180 Minuten und mindestens überwiegend nachvollziehbare Einsatzplanung und Ausfallregelung = <b>3 Punkte</b></p> <p>Zeitliche Verfügbarkeit von Projektleiter(in) und Stellvertreter(in) mit einem untergeordneten Anteil der Arbeitszeit (Größenordnung etwa 25%), anfallende Leistungen werden nach Erfordernis von dem/der Projektleiter/in erbracht, Reisezeit vom Büro zum Auftraggeber bis 240 Minuten = <b>2 Punkte</b></p> <p>Zeitliche Verfügbarkeit von Projektleiter(in) und Stellvertreter(in) mit einem benannten, aber geringen Anteil der Arbeitszeit (deutlich unter 20%) und Reisezeit vom Büro zum Auftraggeber bis 300 Minuten = <b>1 Punkt</b></p>	
<b>4</b>	<b>Qualität des Vertragsmanagements</b>	20
4.1	<p><b>Qualität des Managements von Fördermitteln</b></p> <p><b>Erläuterung/Aspekte:</b> Angaben zur Beratung zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Städtebauförderung (sowie zum Verhältnis zu anderen Programmen einschließlich der Fördermöglichkeiten für private Eigentümer) und zum Management von öffentlichen Fördermitteln von der Beratung über die Beantragung bis hin zur Abrechnung (Verwaltung) für die Kommune (unbeschadet der Anforderungen der Leistungsbeschreibung und der ohnehin zu beachtenden und nicht verhandelbaren Mindestanforderungen an den treuhänderischen Umgang mit Städtebauförderungsmitteln nach BauGB und Städtebauförderungsrichtlinien SH)</p> <p>Umfassende, konkrete und voll überzeugungskräftige Darstellung des Managements von Fördermitteln, auch bezogen auf im Rahmen der Leistungsbeschreibung konkret angebotene Leistungen bei Beratung, Beantragung, Verwaltung = <b>5 Punkte</b></p> <p>Einigermaßen umfassende, überwiegend konkrete und überwiegend überzeugungskräftige Darstellung des Managements von Fördermitteln, auch bezogen auf im Rahmen der Leistungsbeschreibung konkret angebotene Leistungen bei Beratung, Beantragung, Verwaltung = <b>4 Punkte</b></p> <p>Teils detaillierte, insgesamt nachvollziehbare Darstellung des Managements von Fördermitteln, auch bezogen auf im Rahmen der Leistungsbeschreibung konkret angebotene Leistungen bei Beratung, Beantragung, Verwaltung = <b>3 Punkte</b></p> <p>Nachvollziehbare Darstellung des Managements von Fördermitteln, auch bezogen auf im Rahmen der Leistungsbeschreibung konkret angebotene Leistungen bei Beratung, Beantragung, Verwaltung = <b>2 Punkte</b></p>	5

	Benennung der Vorgehensweise nach Leistungsbeschreibung und Städtebauförderungsprogramm = <b>1 Punkt</b>	
4.2	<p><b>Methodik der Terminplanung und -sicherung</b></p> <p><b>Erläuterung/Aspekte:</b> Darstellung der Instrumente zur Terminplanung und der Maßnahmen zur Sicherung von vereinbarten oder vorgegebenen Terminen/Fristen</p> <p>Umfassende, konkrete und überzeugungskräftige Darstellung von Instrumenten zur Terminplanung und der Maßnahmen zur Sicherung, einschließlich etwaiger Beschleunigungen, sodass eine Einhaltung von Terminen/Fristen auch im Falle von Widrigkeiten fast stets verlässlich zu erwarten ist = <b>5 Punkte</b></p> <p>Einigermaßen umfassende, überwiegend konkrete und überwiegend überzeugungskräftige Darstellung von Instrumenten zur Terminplanung und der Maßnahmen zur Sicherung, einschließlich etwaiger Beschleunigungen, sodass eine Einhaltung von Terminen/Fristen auch im Falle von Widrigkeiten zumeist verlässlich zu erwarten ist = <b>4 Punkte</b></p> <p>Teils detaillierte, insgesamt nachvollziehbare Darstellung von Instrumenten zur Terminplanung und Maßnahmen zur Sicherung, sodass eine Einhaltung der Termine/Fristen auch im Falle von Widrigkeiten überwiegend zu erwarten ist = <b>3 Punkte</b></p> <p>Nachvollziehbare Darstellung von Instrumenten zur Terminplanung und Maßnahmen zur Sicherung, sodass eine Einhaltung der Termine/Fristen zumindest bei nur geringen Widrigkeiten regelmäßig zu erwarten ist = <b>2 Punkte</b></p> <p>Darstellung von Instrumenten zur Terminplanung und Maßnahmen zur Sicherung, sodass zumindest grundlegende Anforderungen an die Termintreue gewahrt werden können = <b>1 Punkt</b></p>	5
4.3	<p><b>Methodik der Kosteneinhaltung</b></p> <p><b>Erläuterung/Aspekte:</b> Darstellung der Methodik der Kostenplanung, Kostenkontrolle und Kosteneinhaltung, z.B. Aufzeigen kostengünstiger Varianten, Vermeidung von Mehrkosten</p> <p>Umfassende, konkrete und überzeugungskräftige Darstellung von im Angebot vorgesehenen Instrumenten der Kostenplanung und Kostenkontrolle, sodass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Einhaltung geplanter Kosten besteht = <b>5 Punkte</b></p> <p>Einigermaßen umfassende, überwiegend konkrete und überwiegend überzeugungskräftige Darstellung von im Angebot vorgesehenen Instrumenten der Kostenplanung und Kostenkontrolle, sodass eine deutlich überwiegende Wahrscheinlichkeit der Einhaltung geplanter Kosten besteht = <b>4 Punkte</b></p> <p>Teils detaillierte und insgesamt nachvollziehbare Darstellung von im Angebot vorgesehenen Instrumenten der Kostenplanung und Kostenkontrolle, sodass eine noch überwiegende Wahrscheinlichkeit der Einhaltung geplanter Kosten besteht = <b>3 Punkte</b></p> <p>Nachvollziehbare Darstellung von im Angebot vorgesehenen Instrumenten der Kostenplanung und Kostenkontrolle, sodass eine noch erhebliche Wahrscheinlichkeit der Einhaltung geplanter Kosten besteht = <b>2 Punkte</b></p> <p>Grundlegende Angaben zu im Angebot vorgesehenen Instrumenten der Kostenplanung und Kostenkontrolle = <b>1 Punkt</b></p>	5
4.4	<p><b>Methodik der Abrechnung und des Nachweises des entstandenen Zeitaufwandes für die Leistungen des Sanierungsträgers</b></p> <p><b>Erläuterung/Aspekte:</b> Darstellung der vorgesehenen Abrechnung und Dokumentation des Zeitaufwands und seiner Taktung (Einheiten) unter dem Aspekt der Prüfbarkeit</p>	5

Aussagekräftige und durchgehend konkrete Darstellung, die eine präzise und für den Auftraggeber im Detail prüfbare Abrechnung des Zeitaufwands erwarten lässt = <b>5 Punkte</b>
Überwiegend aussagekräftige und einigermaßen konkrete Darstellung, die eine präzise und für den Auftraggeber im Detail prüfbare Abrechnung des Zeitaufwands erwarten lässt = <b>4 Punkte</b>
Teilweise detaillierte und insgesamt nachvollziehbare Darstellung, die eine prüfbare Darstellung des Zeitaufwands erwarten lässt = <b>3 Punkte</b>
Nachvollziehbare Darstellung, die eine prüfbare Darstellung des Zeitaufwands erwarten lässt = <b>2 Punkte</b>
Darstellung, die erwarten lässt, dass eine Methodik des Nachweises des Zeitaufwands erreicht werden kann, die grundlegenden Anforderungen an die Prüfbarkeit genügt = <b>1 Punkt</b>

## 2. Bewertungsmethodik

### a) Honorar

342 Beim Kriterium Honorar werden die Punkte in den drei Unterkriterien für die Qualifikationsstufen wie folgt vergeben:

343 Die Honorarangaben werden für jede Qualifikationsstufe gesondert bewertet.

344 Die niedrigste Honorarangabe (Stundensatz) für eine Qualifikationsstufe im Bieterfeld erhält die Höchstpunktzahl (5).

345 Die Punktzahlen der übrigen Angebote für die Qualifikationsstufe werden ermittelt, indem die Abweichung zum Angebot mit der niedrigsten Honorarangabe ins Verhältnis gesetzt und entsprechend proportional geringer mit Punkten bewertet werden. Dabei gilt, dass ein (gedachtes) Honorar, das doppelt so hoch ist wie das des insoweit niedrigsten Angebots, mit 0 Punkten bewertet wird. Ausgehend davon werden die tatsächlichen Punktzahlen durch lineare Interpolation ermittelt. Es gilt somit

$$P_v = 5 - \frac{H_i - H_{\min}}{H_{\min}} \times 5$$

5 erreichbare Höchstpunktzahl

H<sub>i</sub>: individuelle Honorarangabe des betrachteten Angebots

H<sub>min</sub>: niedrigstes Honorar im Vergleichsfeld (also günstigstes Angebot)

P<sub>v</sub>:                   vergebene Punktzahl für das Angebot für das Honorar der jeweiligen Stufe

346 Die vergebene Punktzahl wird auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

## **b) Qualitative Zuschlagskriterien**

347 Die übrigen, also qualitativen Zuschlagskriterien werden auf einer Skala von 5-0 Punkten bewertet. Die Höchstpunktzahl entspricht generell der maximalen Erfüllung des Zuschlagskriteriums, die Vergabe von 1 Punkt einer Erfüllung in einem grundlegenden, noch ausreichenden Maß. Die Zahl von 0 Punkten bedeutet, dass das Kriterium nicht einmal im Mindestmaß erfüllt wird.

348 Die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe einer bestimmten Punktzahl höher als 0 sind in der obigen Tabelle als Bewertungsschema wiedergegeben. Die Angaben in der Tabelle dienen zugleich der Verdeutlichung, worauf es dem Auftraggeber bei dem jeweiligen Kriterium ankommt. Dem dient auch die teilweise vorgeschaltete Erläuterung als Konkretisierung des jeweiligen Zuschlagskriteriums.

349 Entsprechend dem auf eine Erreichung möglichst hoher Erfüllungsgrade ausgerichteten Vergabewettbewerb gilt, dass ein Angebot derjenigen Zeile zugeordnet wird, welche die höchste Punktzahl beinhaltet, deren in der jeweiligen Zeile genannten Voraussetzungen auf das Angebot zutreffen. Soweit in einer Zeile mehrere Voraussetzungen genannt sind, die mit „und“ verknüpft sind, müssen alle Voraussetzungen erfüllt sein, ansonsten erfolgt die Zuordnung zu einer niedrigeren Punktzahl, deren genannte Voraussetzungen alle erfüllt sind.

350 Wenn nicht einmal die Voraussetzungen erfüllt sind, die der Punktzahl 1 zugeordnet sind, erfolgt die Vergabe von 0 Punkten. Die Vergabe von 0 Punkten ist dabei nicht als solches ein Ausschlusskriterium.

351 Soweit in den Bewertungsregeln (Tabellenzeilen) für die qualitativen Kriterien quantitative Maßstäbe genannt sind, kann bei der Zuordnung eine Rundung berücksichtigt werden. Sollte sich nach Abgabe der Erstantgebote herausstellen, dass die bei solchen quantitativen Angaben in der Tabelle enthaltene Abstufung auf einer unzu-

treffenden Markteinschätzung beruht, bleibt vorbehalten, für eine folgende Angebotsrunde eine lineare Parallelverschiebung transparent (also unter vorheriger Mitteilung an alle Bieter) vorzunehmen.

**c) Referenzierung der Bewertung der qualitativen Kriterien**

352 Soweit bei einem der qualitativen Zuschlagskriterien Nr. 2 bis Nr. 4 (bzw. bei den Unterkriterien) das jeweils insgesamt am besten bepunktete Angebot nicht die Höchstpunktzahl (5) erreicht, findet eine Referenzierung der bei der Punktevergabe erreichten Punktzahlen in der Weise statt, dass das insoweit beste Angebot auf die Höchstpunktzahl gesetzt wird und alle Angebote hinsichtlich der Bewertung dieses Kriteriums verhältnismäßig um die relative Differenz zwischen der vergebenen Punktzahl des besten Angebots und der Höchstpunktzahl angehoben werden. Angebote mit 0 vergebenen Punkten werden jedoch nicht angehoben. Für Angebote mit mehr als 0 Punkten gilt somit:

$$P_{ref} = \frac{P_{v n}}{P_{v max}} \times 5$$

Dabei bedeuten:

5 erreichbare Höchstpunktzahl

$P_{v max}$ : vergabene Punktzahl des besten Angebots im Vergleichsfeld für das Kriterium

$P_{v n}$ : vergabene Punktzahl des betrachteten Angebots im Vergleichsfeld für das Kriterium

$P_{ref}$ : referenzierte Punktzahl des betrachteten Angebots für das Kriterium

353 Die referenzierte Punktzahl wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, es wird nicht auf 0 Punkte abgerundet.

354 Die Referenzierung erfolgt, soweit für ein Zuschlagskriterien Unterkriterien mit eigener Gliederungsziffer und gesondert ausgewiesener Gewichtung vorhanden sind, auf der Ebene der jeweiligen Unterkriterien.

355 Erläuterung: Die oben festgelegte Methodik der Angebotswertung hinsichtlich der Honorarstufen bringt es mit sich, dass im Hinblick auf das Honorar für die einzelnen Qualifikationsstufen stets ein Angebot die höchste Punktzahl (5) erhält. Im Hinblick auf die qualitativ zu bewertenden Zuschlagskriterien Nr. 2 bis 4 ist dies bei der Punktevergabe aber nicht notwendig der Fall. Würde man es dabei belassen, könnte eine Verschiebung der Gewichtung gegenüber der oben bekannt gegebenen eintreten. Die Referenzierung dient dazu, dies zu vermeiden und auch im Hinblick auf die qualitativen Kriterien die Bewertung relativ auf das Bieterfeld zu gestalten.

#### **d) Gewichtete Bewertung**

356 Zur Ermittlung der gewichteten Bewertung wird wie folgt vorgegangen:

357 Für jedes Zuschlagskriterium, bzw., soweit vorhanden, jedes Unterkriterium, erfolgt zunächst die Bewertung nach den vorstehend aufgeführten Regeln und anschließend bei den Kriterien Nr. 2, 3 und 4 (bzw. ihren Unterkriterien) ggf. noch die vorstehend dargestellte Referenzierung.

358 Die – ggf. referenzierte – Punktzahl wird sodann mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert (also z.B. bei einer Gewichtung von 5 % mit 0,05).

359 Die gewichtete Punktzahl wird erforderlichenfalls auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet, dabei wird nicht auf 0 Punkte abgerundet.

360 Die Summe dieser gewichteten Punktzahlen ergibt die Gesamtpunktzahl für das Angebot.

361 Für den Zuschlag wird das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl vorgesehen.

362 Im Falle eines Gleichstands zwischen den beiden besten Angeboten richtet sich die Entscheidung nach § 18 Abs. 3 TTG (sofern nicht ein Fall von § 18 Abs. 4 TTG vorliegt).

\* \* \* \* \*